



MyTempo Cover

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ref: MtcCov2026 (Aktualisierung: Dezember 2025)

MyStudies Cover

MyTravel Cover



Wenn Sie Fragen zu Ihrem Vertrag haben, stehen wir Ihnen gerne von Montag bis Freitag von 08:30 bis 18:00 Uhr zur Verfügung, um Sie zu beraten und Ihnen das Leben leichter zu machen:



Zone Asien-Pazifik

APRIL International Care - Bangkok
Tel: +66 (0) 2022 9180
E-Mail: info.expat@april-international.com



Zone Afrika, Europa und Mittlerer Osten

APRIL International GmbH
Tel: +49 (0) 221 29 29 482-0
E-Mail: kundenbetreuung@april.com
APRIL International Care - Paris
Tel: +33 (0) 1 73 02 93 93
E-Mail: info.expat@april-international.com



Zone Amerika

APRIL International Care - Mexico
Tel: +52 (55) 52 80 13 37
E-Mail: info.expat@april-international.com



Unsere Berater sind ebenfalls erreichbar über:

Facebook Messenger

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen	3
1.1 Gemeinsame Definitionen für alle Versicherungsleistungen	3
1.2 Spezifische Definitionen für die Krankenversicherung	4
1.3 Spezifische Definitionen für die Assistance-Versicherung	6
1.4 Spezifische Definitionen für die Privathaftpflichtversicherung	6
1.5 Spezifische Definitionen für die Versicherung des Gepäcks und der persönlichen Gegenstände	6
1.6 Spezifische Definitionen für die <i>Unfallversicherung</i>	6
2. Versicherungsleistungen und territoriale Gültigkeit ihres Vertrages	6
2.1 Welche Leistungen sind in dem Vertrag enthalten?	6
2.2 Wo sind Sie versichert	7
3. Wer ist für diesen Vertrag berechtigt?	7
4. Datum des Inkrafttretens, Dauer und Widerruf des Vertrages	8
4.1 Wann beginnt Ihr Vertrag?	8
4.2 Für Ihren Vertrag geltende Wartezeiten	8
4.3 Versicherungslaufzeit und neuer Vertragsabschluss	8
4.4 Einstellung der Versicherungsleistungen Ihres Vertrages	8
4.5 Wie können Sie von Ihrem Vertrag zurücktreten?	9
5. Beiträge	9
5.1 Wie wird die Höhe Ihrer <i>Beiträge</i> bestimmt?	9
5.2 Die Zahlungsweisen	10
5.3 Was passiert bei Nichtzahlung der <i>Beiträge</i> ?	10
5.4 Beitragsentwicklung	10
6. Änderungen Ihres Vertrages	10
6.1 Wie können Sie Ihren Vertrag ändern?	10
6.2 Welche Informationen müssen Sie uns mitteilen?	10
7. Was ist durch Ihren Vertrag versichert und wie können Sie Leistungen in Anspruch nehmen?	10
7.1 Krankenversicherung	10
7.2 Assistance-Versicherung	15
7.3 Psychologische Betreuung	17
7.4 Rechtsschutzversicherung	17
7.5 Privathaftpflichtversicherung	18
7.6 <i>Unfallversicherung</i>	18
7.7 Versicherung für Gepäck und persönliche Gegenstände	19
7.8 Reisezwischenfälle	20
7.9 Aufenthaltsunterbrechung	21
8. Was aus Ihrem Vertrag ausgeschlossen ist	21
9. Allgemeine Bestimmungen	25

Anmerkung:

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen beziehen sich auf den von APRIL International angebotenen Versicherungsschutz. Wenn Sie sich für eine gemeinsame Versicherungsaufnahme bei CFE + APRIL entscheiden, sind Sie automatisch bei der CFE für Risiken im Zusammenhang mit Krankheit und Schwangerschaft gemäß dem französischen Sozialversicherungsgesetzbuch versichert. Informationen zu den CFE-Leistungen: www.cfe.fr.

Der Versicherungsvertrag MyTempo Cover wird von der vertragsschließenden Association des Assurés APRIL (Verein der APRIL-Versicherten) zugunsten jeder Person abgeschlossen, die zum Abschluss des Vertrages berechtigt ist und sich weltweit vorübergehend im Ausland aufhält.

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für den Tarif MyStudies Cover (für Auslandsstudenten, Sprachaufenthalte, studienbezogene Praktika) und den Tarif MyTravel Cover (für berufliche Aufenthalte, Langzeitreisen oder Freizeitaktivitäten oder Besuche zu beruflichen oder privaten Zwecken).

1. Definitionen

Da es sich bei der im Versicherungswesen verwendeten Terminologie um einen spezifischen Fachwortschatz handelt, haben wir die wichtigsten Begriffe definiert, um Ihnen das Verständnis der Funktionsweise Ihres Vertrages zu erleichtern. Wenn die folgenden Begriffe kursiv und in Großbuchstaben geschrieben sind, haben sie die folgende Bedeutung:

1.1. Gemeinsamen Definitionen für alle Versicherungen:

AUSLAND: Die ganze Welt, begrenzt auf die Länder, für die der Versicherungsschutz gilt, wie im Abschnitt – VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND TERRITORIALE GÜLTIGKEIT IHRES VERTRAGES definiert, mit Ausnahme des *Herkunftslandes* des Hauptversicherten und der ausgeschlossenen Länder.

AUSLANDSAUENTHALT: Zeitraum, während dem der Versicherte international mobil ist und sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

AUSSCHLÜSSE: Alles, was nicht durch den Versicherungsvertrag abgedeckt ist. Alle Verträge enthalten Leistungsausschlüsse.

AUSSCHLUSSLÄNDER: Aufgrund von Ereignissen, die in diesen Ländern stattfinden könnten, oder aus regulatorischen Gründen wird kein Versicherungsschutz für bestimmte Länder oder Landesteile gewährt. Die vollständige Liste der Ausschlussländer ist auf unserer Webseite unter diesem [Link](#) verfügbar oder ist auf Anfrage unter +49 (0)221 29 29 482-0 oder per E-Mail an kundenbetreuung@april.com erhältlich.

Diese Liste der Ausschlussländer kann im Laufe der Zeit angepasst werden.

BEITRAG: vom Versicherungsnehmer als Gegenleistung für den von der Versicherung gewährten Versicherungsschutz zu zahlende Summe.

DATUM DES INKRAFTTRETENS: Datum, an dem der Vertrag in Kraft tritt und das auf der Versicherungsbescheinigung vermerkt ist.

D.O.M.: (überseeische Departements und Regionen): Guadeloupe, Guyana, Martinique, La Réunion und Mayotte.

KRANKHEIT (BZW. ERKRANKUNG): Jede von einer zuständigen medizinischen Fachkraft festgestellte Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes.

HAUPTVERSICHERTER, "SIE": Natürliche Person, dessen Versicherungsaufnahme genehmigt wurde und die für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen berechtigt ist, deren Kontaktdaten auf der Versicherungsbescheinigung angegeben sind.

HÖHERE GEWALT: Jedes unvorhersehbare, unaufhaltsame und äußere Ereignis.

JAHR (PRO JAHR): Der in der Leistungsübersicht verwendete Begriff „pro Jahr“ bedeutet „pro Versicherungsjahr“.

KONSOLIDIERUNG: Stabilisierung des Gesundheitszustandes einer Person, die einen *Unfall* erleidet oder an einer Krankheit leidet.

LEBENSPARTNER: Der Ehemann oder die Ehefrau des *Hauptversicherten*, der/die nicht geschieden oder rechtskräftig von diesem getrennt lebt, oder der Partner des *Hauptversicherten*, die mit dem *Hauptversicherten* eine eingetragene Partnerschaft (Artikel 515-1 des französischen Zivilgesetzbuches) geschlossen hat, der zum Zeitpunkt des *Schadensfalles* in Kraft ist. Der notorische Lebensgefährte des *Hauptversicherten* kann als *Lebenspartner* betrachtet werden, wenn dieser Status nachgewiesen wird.

MEDIZINISCHE FACHKRAFT: Jede Person, die in dem Land, in dem Sie sich befinden, Inhaber eines gültigen Diploms für Medizin oder Chirurgie ist und für die Ausübung des Arztberufes in seinen Fachrichtungen approbiert ist.

WIR: APRIL International Care France.

LAND DER STAATSANGEHÖRIGKEIT: Land, das in Ihrem Pass oder jedem anderen offiziellen Personaldokument unter der Rubrik „Staatsangehörigkeit“ angegeben ist.

HERKUNFTSLAND: Wohnsitzland des Versicherten vor seinem Auslandsaufenthalt oder das Land seiner Staatsangehörigkeit, abweichend des Ziellandes.

KÜNDIGUNG: Endgültige und vorzeitige Beendigung des Vertrages oder der Versicherungsaufnahme.

SCHADENSFALL: Ereignis, Krankheit oder *Unfall*, wodurch während der Gültigkeit des Vertrages der Versicherungsschutz beansprucht wird.

SELBSTBEHALT: Summe, die bei der Erstattung der Kosten eines Schadensfalles zu Ihren Lasten geht.

TATSÄCHLICHE KOSTEN: Die gesamten Ausgaben Ihrer Gesundheitskosten, die Ihnen in Rechnung gestellt werden.

UNFALL: Jede nicht vorsätzliche körperliche Schädigung der Person, die dieser zum Opfer gefallen ist, die auf eine plötzliche und unvorhersehbare Einwirkung einer äußeren Ursache zurückzuführen ist. Die Ursache und die Symptome müssen medizinisch und objektiv definierbar sein, einer Diagnose unterliegen und eine medizinische Behandlung erfordern.

In Anwendung von Artikel 1353 des frz. Zivilgesetzbuches obliegt es dem Versicherten, den *Unfall* und den direkten Kausalzusammenhang zwischen diesem und den entstandenen Kosten zu beweisen.

UNTERHALTSBERECHTIGTES KIND: Ihr Kind bzw. das Kind Ihres Lebenspartners, welches ledig und bis 21 Jahre steuerlich unterhaltsberechtigt ist. Kinder unter 28 Jahren, die ein Studium oder eine Ausbildung absolvieren (auch wenn sie nicht mehr bei Ihnen wohnen) sind ebenfalls mitversichert, sofern jedes Jahr ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird (Studentenausweis, Schulbescheinigung, Lehrvertrag usw.).

VERSICHERTER, "SIE" BZW „IHNNEN“: Alle natürlichen Personen, die den Versicherungsschutz und die damit verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen können. Das heißt, Sie und Ihre Familienangehörigen, die die Voraussetzungen, um über diesen Vertrag versichert zu sein, erfüllen. Sie sind auf der *Versicherungsbescheinigung* aufgeführt. Unter Familienangehörigen verstehen wir Ihren *Lebenspartner* und Ihre *unterhaltsberechtigten Kinder*.

VERSICHERUNGSBESCHEINIGUNG: Dokument, das die Aufnahme in den Versicherungsvertrag bescheinigt, die Bedingungen des Versicherungsschutzes darlegt und aus dem insbesondere das *Datum des Inkrafttretens* des Vertrages, Name, Vorname und Geburtsdatum des *Versicherungsnehmers* und des/der *Versicherten*, die abgeschlossenen Versicherungsleistungen, die Art des Versicherungsschutzes (als Krankenvoll- oder als Zusatzversicherung) und die Beiträge hervorgehen.

VERSICHERUNGSJAHR: Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten, beginnend mit dem *Datum des Inkrafttretens* des Vertrags.

VERSICHERUNGSNEHMER: Natürliche oder juristische Person, die den vom vertragschließenden Verein abgeschlossenen freiwilligen Gruppenversicherungsvertrag abschließt und die entsprechenden Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung der Beiträge, übernimmt. Seine Kontaktdaten sind auf der *Versicherungsbescheinigung* angegeben. Der *Versicherungsnehmer* schließt den Vertrag entweder für sich selbst oder als gesetzlicher Vertreter eines *Versicherten* oder als gesetzlicher Vertreter des unterzeichnenden Unternehmens ab.

WERKSTUDENT: Auszubildender, Au-pair, Student, der im Rahmen seines Studiums bezahlt wird. In jedem Fall darf die Vergütung den Gegenwert von 1.300 € pro Monat nicht übersteigen.

ZIELLAND: Das Land, in dem Sie sich im Ausland aufhalten (werden) und das sich von dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit oder Ihrem Herkunftsland unterscheidet.

1.1 Spezifische Definitionen für die Krankenversicherung:

AMBULANTE CHIRURGIE: Chirurgische Eingriffe, die nicht stationär bzw. ohne *Krankenhauseinweisung* in einer medizinischen Einrichtung (Krankenhaus, Klinik), einem medizinischen Zentrum oder einer Arztpraxis durchgeführt werden und bei denen der Patient am selben Tag aufgenommen und wieder entlassen wurde.

AMBULANTE HEILBEHANDLUNG: sämtliche medizinische Leistungen von medizinischen Fachkräften und Einrichtungen außer stationärer Heilbehandlung oder bei Übernachtung in medizinischen oder medizinisch-sozialen Einrichtungen.

Dazu gehören z. B. Arztbesuche in einer Privatpraxis oder in einem Gesundheitszentrum, biologische Laboruntersuchungen, radiologische Verfahren in einer Praxis, Konsultationen im *Krankenhaus* außerhalb einer *stationären Heilbehandlung* (auch "ambulante" Konsultationen genannt).

ANGEMESSENE UND ÜBLICHE KOSTEN: Behandlungskosten gelten als angemessen und üblich, wenn sie nicht die Tarife überschreiten, die üblicherweise für eine identische Leistung oder eine Behandlung angewendet werden, an dem Ort, an dem sie entstanden sind. Behandlungskosten können je nach Land, Arzt und *Krankenhaus* unterschiedlich hoch sein: Mitunter erheben einige medizinische Fachkräfte oder Einrichtungen bei den gleichen erbrachten Leistungen höhere Honorare als andere. Um diesem Missbrauch vorzubeugen und dank einer guten Kenntnis der lokalen Gesundheitssysteme haben wir Datenbanken aufgebaut, in denen wir seit über 20 Jahren die verschiedenen Gebührenordnungen registrieren und die jedes Jahr aktualisiert werden.

ANTRAG AUF VORHERIGE KOSTENZUSAGE: Formular, das von Ihrem behandelnden Arzt vor Beginn bestimmter Medizinischer Leistungen und Therapien auszufüllen ist, um die vorherige Genehmigung des Versicherers dafür einzuholen.

DIREKTABRECHNUNG DER STATIONÄREN HEILBEHANDLUNGSKOSTEN: Sie können die *direkte Übernahme* Ihrer *stationären Heilbehandlungskosten* (*stationäre Heilbehandlung* von mehr als 24 Stunden oder *stationäre Tagesheilbehandlung*) beanspruchen, ohne in Vorkasse treten zu müssen, sofern Sie eine *Krankenvollversicherung* oder eine *Versicherung* in Ergänzung der CFE abgeschlossen haben und vorbehaltlich der Prüfung Ihrer vertraglichen medizinischen Bescheinigung. Sie können diese Serviceleistung über die in Ihrem *Versicherungsleitfaden* angegebenen oder über Ihre *EASY CLAIM-App* zugänglichen Notrufnummern oder, indem Sie Ihre *Versichertenkarte* vorzeigen, in Anspruch nehmen. Diese Serviceleistung ist für *Versicherte* in Ergänzung der frz. Sozialversicherung nicht verfügbar.

DRITTAHLER-SERVICE: Ein Zahlungssystem, das dem *Versicherten* ermöglicht, für die durch die medizinischen Einrichtungen erbrachten Leistungen nicht in Vorkasse treten zu müssen. Die Leistungserbringer werden direkt von der gesetzlichen Sozialversicherung und/oder dem *Krankenversicherer* für die dem Patienten erbrachten Leistungen oder Produkte bezahlt.

ERSTATTUNGSFOMULAR: Formular, das bei der *Versicherungsaufnahme* zur Verfügung gestellt wird und vom verschreibenden Arzt für jeden Leistungsantrag auszufüllen und zu unterzeichnen ist, sofern der Tarif *EMERGENCY* ausgewählt wird oder während eines Aufenthaltes außerhalb der für den Vertrag geltenden *Versicherungszone*. Ohne dieses ausgefüllte und unterzeichnete Dokument erfolgt keine Erstattung der *Gesundheitsausgaben*.

KOMPLIKATIONEN BEI SCHWANGERSCHAFT UND ENTBINDUNG: Diese betreffen zum einen Komplikationen, die während der pränatalen Phase der *Schwangerschaft* auftreten, wobei in diesem Zusammenhang folgende Fälle abgedeckt werden: Eileiterschwangerschaft, *Schwangerschaftsdiabetes*, Präeklampsie, Fehlgeburts, Risiko einer Fehlgeburts und Totgeburts oder Blasenmole. Die folgenden *Pathologien*, die während der Entbindung aufgetreten sind und einen geburtshilflichen Eingriff erfordern, sind ebenfalls versichert: Postpartale Hämorrhagie (nachgeburtliche Blutung) und Plazentaretention.

KRANKENHAUS: medizinische und/oder chirurgische Einrichtung, die von den Gesundheitsbehörden des Landes, in dem sie sich befindet, ordnungsgemäß zugelassen ist. Nicht zu den *Krankenhäusern* gehören Erholungs- und Genesungsheime, Heilbäder und Kurzentren, Thalasso-Therapiezentren, Fitnesszentren, Hospizen und Einrichtungen für ältere Menschen.

KRANKENHAUSZIMMER: Aufenthalt in einem Standard-Einzel- oder Zweibettzimmer. Luxuszimmer, Executive-Zimmer und Suiten sind nicht abgedeckt.

KRANKENTRANSPOERT: Es werden die Kosten für den Transport des *Versicherten* in das nächstgelegene und am besten geeignete *Krankenhaus* oder Behandlungsort mit einem *Krankenwagen* oder einem *Landambulanzfahrzeug* übernommen. Diese Leistung deckt nicht die Kosten einer *Evakuierung* oder eines *Krankenrücktransports* im Sinne einer *Repatriierung* ab.

KRANKHEIT (BZW. ERKRANKUNG): jede von einer zuständigen *medizinischen Fachkraft* festgestellte Beeinträchtigung des *Gesundheitszustandes*.

MEDIZINISCHE AUSRÜSTUNG UND GERÄTE: Jede verschriebene medizinische Ausrüstung, Gerätschaft oder Apparatur, die die Funktion oder Fähigkeit des *Versicherten* unterstützt, wie z.B. Prothesen, Krücken, Rollstühle, orthopädische Einlagen, Hörgeräte. Medizinische Geräte, die im Rahmen der *Palliativ-* oder *Langzeitpflege* verschrieben werden, sind nicht versichert. Nicht unter diese Definition fallen Zahnpfosten, kieferorthopädische Vorrichtungen oder optische Geräte.

MEDIZINISCHE ODER CHIRURGISCHE STATIONÄRE HEILBEHANDLUNG: Aufenthalt in einer (öffentlichen oder privaten) *Krankenhauseinrichtung* von mehr als 24 Stunden infolge eines *Unfall*es oder einer *Krankheit*.

MEDIZINISCHER NOTFALL: Jede plötzliche und unvorhersehbare Verschlechterung des Gesundheitszustands, die von einer zuständigen *medizinischen Fachkraft* festgestellt wird und das zwingende Eingreifen eines Arztes innerhalb von 48 Stunden erfordert.

MEDIZINISCHES LEIDEN: Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes oder *Krankheit*.

ONKOLOGIE: ein Fachgebiet, das sich auf die Honorare, medizinischen Untersuchungen, Chemo- und Strahlentherapien und stationären *Heilbehandlungskosten* bezieht, die bei der Behandlung von Krebs entstehen.

ORGANTRANSPLANTATION: Ein chirurgischer Eingriff, bei dem Gewebe oder Organe (ganz oder teilweise), Herz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse, Nieren, Knochenmark, Schilddrüse, Nebenschilddrüse, Knochen, Muskeln, Hornhaut transplantiert werden. Die Garantie deckt nicht die Kosten für den Erwerb des Organs ab.

PATHOLOGIE: die Gesamtheit der Erscheinungsformen einer *Krankheit*, der *Symptome* und der krankhaften Auswirkungen, die sie verursacht.

PALLIATIVE PFLEGE: Krankenhausbehandlung nach einer Diagnose, die besagt, dass sich die *Pathologie* (*Krankheit* oder *Unfall*) im Endstadium befindet und dass keine Behandlung die Gesundheit des *Versicherten* wiederherstellen kann. Physikalische und psychologische Betreuung, *Krankenhaus-* oder *Hospizkosten*, Krankenpflege und verordnete Medikamente sind innerhalb der in der Leistungsübersicht angegebenen Deckungssummen versichert. Aufenthalte und Behandlungen in Altersheimen sind nicht versichert.

PLÖTZLICHE (ODER UNERWARTETE) ERKRANKUNG: jede von einer zuständigen *medizinischen Fachkraft* festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die plötzlich und unvorhersehbar auftritt.

POSTNATALE VERSORGUNG: medizinische Routineversorgung der Mutter post-partum bis zu sechs Wochen nach der Entbindung.

PRÄNATALE VERSORGUNG: Routinemäßige Nachuntersuchungen und Screenings, die zur Überwachung der *Schwangerschaft* notwendig sind. Dazu gehören für Frauen ab 35 Jahren, sofern medizinisch notwendig, Amnionzentese (Fruchtwasseruntersuchungen) und Screening-Untersuchungen wie Chromosomenanomalien, Spina-Bifida-Tests, Bart-Tests und DNA-Laboranalysen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Fruchtwasseruntersuchung stehen und im Rahmen dieser Versicherung abgedeckt sind.

PSYCHIATRIE: Behandlung von nervösen oder psychischen Störungen durch einen qualifizierten klinischen *Psychiater*. Diese Störungen müssen mit tatsächlichem und gegenwärtigem Leiden oder einer erheblichen Beeinträchtigung der wichtigsten täglichen Aktivitäten des *Versicherten*, wie Studium oder Berufstätigkeit, verbunden sein. Die *Krankheit* muss klinisch schwerwiegend sein und die in einer internationalen Klassifikation wie der Diagnose psychischer Störungen (DSM-IV oder ICD-10) aufgeführten Merkmale aufweisen.

REKONVALESZENZBEHANDLUNGEN, HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE: medizinische Leistungen durch einen Krankenpfleger, die unmittelbar nach einer durch den Vertrag abgedeckten *stationären* oder *teilstationären Heilbehandlung* oder als Ersatz zu einer *stationären Heilbehandlung*, die durch den Vertrag abgedeckt wäre, wobei die Leistungen in einem *Krankenhaus*, in einem *Rekonvaleszenz-Zentrum* oder in der Wohnung des *Versicherten* durchgeführt werden.

Der Versicherungsschutz wird in diesem Fall nur gewährt, wenn der behandelnde Arzt dies aus medizinischen Gründen im Einvernehmen mit dem Vertrauensarzt des Versicherers beschließt. Thermalkuren, Thalassotherapie, Fitnesszentren, *Palliativmedizin* und Langzeitpflege sind von dieser Leistung ausgeschlossen.

SCHWANGERSCHAFT: nicht-pathologische *Schwangerschaft* (*), Entbindung und ihre Folgen.

Die Schwangerschaft ist nur versichert für:

- Versicherte über MyStudies Cover mit *Zielland Vereinigte Staaten (USA)*.
- Versicherte über MyTravel Cover, die sich im Rahmen eines Working-Holiday Programmes im *Ausland* aufhalten, außer für das *Zielland Kanada*.

Abgedeckt sind alle medizinisch notwendigen Ausgaben, einschließlich der Kosten für *stationäre Heilbehandlung*, Arzkosten, Hebammenhonorare (nur während der Wehen), vor- und nachgeburtliche Betreuung sowie die Pflege des Neugeborenen. Die *Schwangerschaft* gilt weder als *Krankheit* noch als *Unfall*.

(*) Definition einer pathologischen *Schwangerschaft*: *Schwangerschaft*, die die Gesundheit der Mutter und/oder des Kindes unmittelbar bedroht, wobei während der *Schwangerschaft* ein geburtshilfliches oder fetales Risiko festgestellt wird, das eine spezifische Behandlung erfordert.

SEHHILFEN: Beratung und Untersuchungen durch einen qualifizierten Optometristen oder Augenarzt, Kosten für korrigierende Kontaktlinsen, Korrekturgläser und -fassungen.

SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEM: Nicht zutreffend auf die Krankenvollversicherung, jedoch gegebenenfalls die Caisse des Français à l'Étranger - CFE oder ein französisches Sozialversicherungssystem für begünstigte *Versicherte*.

SYMPTOM: ein gefühltes oder beobachtbares Funktionszeichen, das eine Manifestation eines Zustands oder einer *Krankheit* darstellt und deren Erkennung ermöglicht.

TAGESSATZ: Teil des Preises für einen Tag *Krankenhausaufenthalt* im Rahmen einer *stationären Heilbehandlung* in Frankreich, der nicht durch das französische Sozialversicherungssystem abgedeckt ist.

TEILSTATIONÄRE HEILBEHANDLUNG (TAGESKLINIK): Aufenthalt in einer *Krankenhauseinrichtung* von weniger als 24 Stunden, für den Ihnen ein Bett zugewiesen wird, ohne dass Sie die Nacht in der *Krankenhauseinrichtung* verbringen, und für den Sie die *Krankenhauseinrichtung* mit einer Entlassungsgenehmigung für den gleichen Tag verlassen.

UNOCAM: Union Nationale des Complémentaires Santé – 12 Boulevard Raspail, 75006 Paris.

VERTRAULICHE MEDIZINISCHE BESCHEINIGUNG: medizinischer Fragebogen, der vor jeder *stationären Heilbehandlung* (oder so schnell wie möglich bei einem *Unfall* oder *Notfall*) von Ihrem behandelnden Arzt auszufüllen und uns zuzusenden ist, um unsere vorherige Kostenzusage zu erhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Formalität wird ein *Selbstbehalt* von 50 % auf Ihre Erstattung einbehalten.

VORERKRANKUNG: Ein medizinischer Zustand oder eine *Pathologie*, die vor dem Datum der Unterzeichnung Ihres Aufnahmeantrages diagnostiziert oder medizinisch behandelt oder ärztlich untersucht und/oder behandelt wurde. Als *Vorerkrankung* werden alle solche Zustände oder symptomatische Zustände mit medizinischer Behandlung anerkannt, von denen Sie zum Zeitpunkt der Beantragung dieser Versicherung wussten oder vernünftigerweise hätten wissen können.

(*) Definition der pathologischen *Schwangerschaft*: *Schwangerschaft*, die die Gesundheit von Mutter und/oder Kind direkt bedroht, wobei ein geburtshilfliches oder fetales Risiko im Verlauf der *Schwangerschaft* erkannt wird, und eine spezifische Behandlung erfordert.

VORHERIGE KOSTENZUSAGE: Für stationäre und ambulante medizinische Heilbehandlungen über 2.000 €/US\$ ist die vorherige Kostenzusage unseres Vertrauensarztes notwendig. Vor Behandlungsbeginn müssen Sie uns einen detaillierten Kostenvoranschlag und eine ärztliche Verschreibung zukommen lassen. Im Fall einer stationären Heilbehandlung lassen Sie bitte das Formular „*Vertrauliche medizinische Bescheinigung*“ von Ihrem Arzt ausfüllen. Ein Selbstbehalt von 50% wird von Ihrer Erstattung einbehalten, wenn diese Formalität nicht eingehalten wird.

WARTEZEIT: Zeitraum, während dem die Versicherungsleistungen noch nicht in Kraft sind. Die Wartezeit beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages, das aus der *Versicherungsbescheinigung* hervorgeht.

ZAHNÄRZTLICHE NOTFALLBEHANDLUNG: zahnärztliche Behandlung nach einem *medizinischen Notfall* oder *Unfall*, der innerhalb von 48 Stunden behandelt werden muss. Die *zahnärztliche Notfallbehandlung* umfasst die Behandlung von:

- Pulpitis (anhaltende Zahnschmerzen)
- Zahnabszess und/oder Ödem
- Abgebrochener oder gefallener Zahn
- Zahnärztliche Blutung
- Alveolitis (Entzündung des Zahnfachs)
- Akute Parodontopathie

Die *zahnärztliche Notfallbehandlung* umfasst keine zahnärztlichen Kontrolluntersuchungen, konservierende Maßnahmen wie Zahnsteinentfernung oder Kariesbehandlung und Wurzelbehandlung. Nicht enthalten sind Zahnersatz, Zahnimplantate, Parodontologie und Kieferorthopädie.

ZAHNCHIRURGIE: ein zahnärztlicher chirurgischer Eingriff wie z.B. die Entfernung von Weisheitszähnen, der in einem Krankenhaus von einem Zahnchirurgen oder Stomatologen durchgeführt wird.

ZAHNERSATZ: Kronen, Brücken, Inlays/Onlays, zementierte Rekonstruktions- oder Reparaturapparaturen, Inlay-Kern, Prothesen und alle notwendigen zusätzlichen medizinischen Leistungen. Kieferorthopädische Geräte gelten nicht als Zahnersatz.

1.2 Spezifische Definitionen für die Assistance-Versicherung:

AGGRESSION: jede körperliche Schädigung, welcher der *Versicherte* unfreiwillig ausgesetzt wird und die auf eine vorsätzliche, plötzliche und brutale Handlung einer anderen Person oder einer Personengruppe zurückzuführen ist.

ANGEHÖRIGER: jede von *Ihnen* oder einem Ihrer Begünstigten benannte natürliche Person, die in Ihrem *Herkunftsland* ansässig ist.

FAMILIENMITGLIED: Vater, Mutter, Schwester, Bruder, Kind, Großeltern oder gesetzlicher Vormund mit Wohnsitz im *Land* Ihrer Staatsangehörigkeit.

KONSOLIDIERUNG: Stabilisierung des Gesundheitszustandes einer Person, die durch einen *Unfall* geschädigt wurde oder unter einer *Krankheit* leidet.

MEDIZINISCHES TEAM: Struktur, die für jeden Einzelfall geeignet ist und vom Vertragsarzt von Europ Assistance bestimmt wird.

TERRORISTISCHER ANSCHLAG, SABOTAGE, ATTENTAT: jede illegale, mit ideologischem und/oder politischem Motiv ausgeführte Handlung, die individuell oder kollektiv umgesetzt wird und die sich gegen Personen oder öffentliche oder private Einrichtungen richtet, um:

- eine kriminelle Handlung durchzuführen, die sich gegen das Leben eines anderen richtet,
- die Bevölkerung zu beeindrucken und eine Atmosphäre der allgemeinen Verunsicherung zu schaffen;
- den Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel oder von Unternehmen oder Einrichtungen, die Waren herstellen oder verarbeiten oder Dienstleistungen erbringen, zu stören.

1.3 Spezifische Definitionen für die Privathaftpflichtversicherung:

HAFTPFLICHT: gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung für jede Person, Schäden zu ersetzen, die sie anderen zufügt.

IMMATERIELLE SCHÄDEN: alle Schäden, die keine Personen- und Sachschäden sind und die direkte und unmittelbare Folge versicherter Personen- oder Sachschäden sind.

MATERIELLE SCHÄDEN: Schäden an der Struktur oder Substanz einer Sache, die auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind.

PERSONENSCHÄDEN: Schädigung der physischen Integrität von Personen.

1.4 Spezifische Definitionen für die Versicherung des Gepäcks und der persönlichen Gegenstände:

GEGENSTÄNDE: Reisetaschen, Koffer, darin enthaltene persönliche Gegenstände des *Versicherten* sowie alle anderen bei einem Transportunternehmen registrierten Gegenstände.

WERTGEGENSTÄNDE: Kunstgegenstände und Sammlerstücke, Silberwaren, getragene Uhren, Schmuck, Edelsteine und Perlen, wertvolle Gemälde, Pelze, Fotoapparate und andere Bildwiedergabegeräte und deren Zubehör, Ferngläser, Mobiltelefone und Laptops und andere Hi-Fi- und Computergeräte.

1.5 Spezifische Definitionen für die Unfallversicherung:

BEGÜNSTIGTER: die Person, die die *Entschädigung* oder das vom *Versicherer* gezahlte Kapital erhält.

ENTSCHÄDIGUNG: Summe, die *Ihnen* ausgezahlt wird, um Sie für den von *Ihnen* erlittenen Schaden zu entschädigen.

UNFALLVERSICHERUNG: Versicherung, die im Fall Ihres Ablebens oder Ihre aus einem *Unfall* resultierende *Invalidität* die Zahlung eines Kapitalbetrages vorsieht.

INVALIDITÄT (VOLL- ODER TEIL-): eine durch einen *Unfall* verursachte *Invalidität*, die dazu führt, dass Sie, wie von einem Arzt festgestellt und vom *Versicherer* anerkannt, ganz oder teilweise außerstande sind, Ihren Beruf normal auszuüben oder einen Beruf auszuüben, der *Ihnen* ein gleichwertiges Einkommen verschafft, wie Sie es vor der Arbeitsunfähigkeit infolge des *Unfalls* oder Ihres Studiums erhalten haben.

2. Versicherungsleistungen und territoriale Gültigkeit Ihres Vertrags

2.1 Welche Leistungen sind in dem Vertrag enthalten?

Der Vertrag bietet für beide möglichen Angebote 2 Leistungstarife « Emergency » und « Comfort ». Der Abschluss des Vertrages gewährt je nach gewähltem Tarif folgende Leistungen:

Für den Tarif « Emergency »:

- Erstattung der Gesundheitsausgaben: stationäre Heilbehandlung, ambulante Heilbehandlung bei medizinischem Notfall oder infolge eines Unfalls, zahnärztliche Notfallbehandlung oder infolge eines Unfalls und Sehhilfen infolge eines Unfalls

- Assistance-Versicherung, Privat-, Praktikums- und Mieterhaftpflichtversicherung, Versicherung des Gepäcks und der persönlichen Gegenstände, Unfallversicherung.

Für den Tarif « Comfort »:

- Erstattung der Gesundheitsausgaben: stationäre und ambulante Heilbehandlung bei Krankheit und Unfall, zahnärztliche Notfallbehandlung oder infolge eines Unfalls und Sehhilfen infolge eines Unfalls.
- Assistance-Versicherung, Privat-, Praktikums- und Mieterhaftpflichtversicherung, Versicherung des Gepäcks und der persönlichen Gegenstände, Unfallversicherung.

2.2 Wo sind Sie versichert?

Der Versicherungsschutz gilt in dem auf Ihrer *Versicherungsbescheinigung* angegebenen *Zielland*.

Der Versicherungsschutz gilt auch in der ausgewählten Versicherungszone.

3 Versicherungszonen werden angeboten:

Zone 1: weltweit.

Zone 2: weltweit außer den Vereinigten Staaten (USA) (einschl. China, Hong Kong, Kanada, Mexiko, Monaco, Schweiz, Singapur, Vereinigtes Königreich).

Zone 3: weltweit außer den Vereinigten Staaten (USA), China, Hong Kong, Kanada, Mexiko, Monaco, Schweiz, Singapur, Vereinigtes Königreich.

Außerhalb der Versicherungszone besteht Versicherungsschutz für einmalige Aufenthalte von maximal 30 Tagen während der gesamten Versicherungslaufzeit bei Unfällen oder medizinischen Notfällen (gegen Vorlage des spezifischen *Erstattungsformulars*) bei Aufenthalt aus nichtmedizinischen Gründen.

Der Versicherungsschutz ist ebenfalls im *Land Ihrer Staatsangehörigkeit* gültig, sofern es sich in der ausgewählten Versicherungszone befindet.

Wenn das *Land Ihrer Staatsangehörigkeit* sich nicht in der ausgewählten Versicherungszone befindet, wird der Versicherungsschutz in dem *Land Ihrer Staatsangehörigkeit* dennoch für einmalige Aufenthalte aus nichtmedizinischen Gründen für maximal 90 aufeinander folgende Tage zwischen zwei Aufenthalten in Ihrem *Zielland* gewährt.

Je nach den Vorfällen, die sich dort ereignen können, ist der Versicherungsschutz für bestimmte Länder ausgeschlossen. Die vollständige Liste der ausgeschlossenen Länder ist unter diesem [Link](#) oder auf einfache Anfrage unter +49 (0)221 29 29 482-0 oder per E-Mail an kundenbetreuung@april.com verfügbar. Diese Liste der *Ausschlussländer* kann sich im Laufe der Zeit ändern.

3. Wer ist für diesen Vertrag berechtigt WER KANN EINEN VERTRAG ABSCHLIESSEN?

Um für einen einmaligen oder mehrmaligen Vertragsabschluss berechtigt zu sein:

- müssen Sie zum Zeitpunkt des *Inkrafttretens* des Vertrages jünger als 80 Jahre alt sein,
- muss der *Hauptversicherte* zum Zeitpunkt des *Inkrafttretens* des Vertrages älter als 10 Jahre sein,
- muss der *Hauptversicherte* sich im Rahmen einer Reise, eines Working Holiday-Programms, eines Sprachaufenthalts, eines Au-pair-Aufenthalts, eines Praktikums oder eines Studiums außerhalb des *Landes seiner Staatsangehörigkeit* aufhalten,
- müssen Sie die im Vertrag vorgesehenen Formalitäten erfüllt haben und insbesondere den Gesundheitsfragebogen spätestens drei Monate vor dem gewünschten *Datum des Inkrafttretens* ausgefüllt und unterzeichnet haben,
- dürfen Sie nicht arbeitsunfähig oder Invalide sein, sich wegen einer *Vorerkrankung* in Behandlung befinden, die zu einem Rückfall führen oder sich verschlimmern kann,
- dürfen Sie sich nicht vor kurzem einer medizinischen Behandlung unterzogen haben, bei der es zu einem Rückfall kommen kann, und keine Behandlung in Ihrem *Zielland* planen,
- bei Auswahl einer Zusatzversicherung in Ergänzung des französischen *Sozialversicherungssystem*: müssen Sie über die CFE, die französische Sozialversicherung oder die CAFAT (oder ein gleichwertiges französisches System) versichert sein und in dieser Hinsicht den Kranken- und Schwangerschaftsschutz für die gesamte Versicherungslaufzeit in Anspruch nehmen können,
- Bei Auswahl des Angebots MyStudies Cover:
 - müssen Sie den Status als Student, Werkstudent, Schüler oder Au-pair für die gesamte Vertragslaufzeit haben,
 - müssen Sie jederzeit eine Kopie Ihres gültigen Studentenausweises, Ihrer gültigen Schulbesuchsbescheinigung, Ihres gültigen Ausbildungsvertrages oder des gültigen Vertrages mit Ihre Gastfamilie bei einem Au-Pair-Aufenthalt auf Anfrage der Verwaltungsabteilung von APRIL International vorlegen können.

Sonderfall bei Zielland Frankreich (einschl. D.O.M.) – Protection Universelle Maladie – PUMA (Universal-Krankenschutz)

Wenn Sie für mehr als 3 Monate dauerhaft und ununterbrochen in Frankreich ansässig sind, haben Sie möglicherweise Anspruch auf den französischen PUMA-Universal-Krankenschutz, der Ihnen die Kostenübernahme Ihrer medizinischen Versorgung durch die französische Sozialversicherung garantiert.

Wenn Sie die APRIL International Krankenvollversicherung abschließen und anschließend die Bedingungen für die PUMA-Deckung erfüllen, können wir Ihnen unseren Vertrag als Zusatzversicherung in Ergänzung der französischen Sozialversicherung anbieten und Ihren Vertrag dementsprechend anpassen. Es obliegt Ihnen zu prüfen, ob Sie von PUMA betroffen und dafür berechtigt sind. Weitere Informationen über die Aufnahmebedingungen finden Sie unter: <https://www.ameli.fr/assure/droits-demarches/principes/protection-universelle-maladie>

In die Versicherung können ebenfalls die folgenden Familienmitglieder aufgenommen werden (wenn diese auf Ihrer Versicherungsbescheinigung aufgeführt sind) sofern die o.g. Bedingungen erfüllt sind:

- Ihr Lebenspartner,
- Ihre unterhaltsberechtigten Kinder.

Die Aufnahme in den Versicherungsvertrag beruht auf der Grundlage Ihrer Erklärungen und denen des Versicherungsnehmers sowie nach Treu und Glauben der Parteien.

Die Versicherungsaufnahme unterliegt der medizinischen Genehmigung des Versicherers. Wir behalten uns das Recht vor, in Abhängigkeit mit den von der zu versichernden Person getätigten Angaben im Gesundheitsfragebogen, zusätzliche medizinische Informationen oder Unterlagen einzufordern. Wenn Sie (oder eines Ihrer Familienmitglieder) ein erhöhtes (berufliches oder medizinisches) Risiko aufweisen, können wir die Versicherungsaufnahme entweder genehmigen, ggf. zu besonderen Bedingungen, oder die Versicherungsaufnahme verweigern.

Die Versicherungsaufnahme wird durch Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nachgewiesen, aus der das Datum des Inkrafttretens, der Tarif, die ausgewählte Versicherungsart (Krankenvollversicherung oder Zusatzversicherung in Ergänzung des französischen Sozialversicherungssystems), die Versicherungszone sowie die Vertragslaufzeit hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle o.g. Formalitäten vom Versicherungsnehmer durchgeführt werden, sofern der Versicherte nicht über die Rechtsfähigkeit zur Vertragsunterzeichnung verfügt (im Falle eines minderjährigen Kindes).

4. Datum des Inkrafttretens, Laufzeit und Widerruf des Vertrags DAUER

4.1 Wann beginnt Ihr Vertrag?

An dem aus der Versicherungsbescheinigung hervorgehenden Datum und frühestens am Tag des Einganges des vollständigen Aufnahmeantrages (einschließlich Antragsformulars und des Gesundheitsfragebogens, ausgefüllt und unterschrieben, für alle zu versichernden Personen), unter der aufschiebenden Bedingung der ersten Beitragszahlung, vorbehaltlich unserer Annahme, die durch die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung unter Angabe des ausgewählten Leistungsumfangs nachgewiesen wird. Bei Auswahl des Versicherungsschutzes in Ergänzung der CFE, der französischen Sozialversicherung oder der CAFAT, gilt Ihr Versicherungsschutz vorbehaltlich der Gültigkeit Ihrer Ansprüche bei Ihrer Grundversicherung.

Wenn für Ihren Aufnahmeantrag eine medizinische Prüfung erforderlich ist, beginnt Ihr Vertrag frühestens am Tag nach unserer medizinischen Annahme.

Ihr Wirksamtsdatum ist auf der Versicherungsbestätigung angegeben, die Ihnen über einen sicheren Zugang in Ihrem Versichertenportal und auf Ihrer Easy Claim App zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Für Ihren Vertrag geltende Wartezeiten:

Die Versicherungsleistungen treten für jeden Versicherten am Tag des Inkrafttretens des Vertrages in Kraft, vorbehaltlich der Anwendung der folgenden Wartezeiten für die Krankenversicherung:

- **10 Monate für die Gesundheitskosten bei Schwangerschaft.**
In jedem Fall sind die Versicherungsleistungen für Schwangerschaft nur abgedeckt für:
 - Versicherte über MyStudies Cover mit Zielland Vereinigte Staaten (USA).
 - Versicherte über MyTravel Cover, die sich anlässlich einer Teilnahme an einem Work & Travel Programm im Ausland aufhalten, außer für das Zielland Kanada.Diese Wartezeit gilt nicht im Rahmen einer Vertragsverlängerung.
- **15 Tage, wenn Sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits im Ausland befinden. Diese Wartezeit gilt nicht im Rahmen einer Verlängerung Ihres Vertrags oder im Falle eines Unfalls.**

Die Wartezeiten gelten ab dem Datum des Inkrafttretens, das aus Ihrer Versicherungsbescheinigung hervor geht. Alle Ausgaben für medizinische Behandlungen oder ärztliche Verfahren, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages oder während der Wartezeiten verordnet wurden, sind endgültig aus dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen und begründen keinen Leistungsanspruch.

4.3 Versicherungslaufzeit und Erneuerung Ihres Vertrages:

Bitte beachten Sie, dass MyTravel Cover und MyStudies Cover Versicherungslösungen für vorübergehende Auslandsaufenthalte sind.

Wenn Sie den Versicherungsvertrag zum ersten Mal abschließen, wird der Versicherungsschutz für eine maximale Dauer von 12 Monaten gewährt (verlängert auf 18 oder 24 Monate für Versicherte in Kanada, Kolumbien und Australien mit speziellen Visa, die einen Versicherungsschutz über 12 Monate hinaus erfordern).

Sie können diesen Vertrag direkt nach dem vorherigen oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut abschließen, sofern die maximale Gesamtdauer des Versicherungsschutzes (Dauer des neuen Vertrags plus die Deckungszeiträume vorheriger Verträge) 24 Monate nicht überschreitet (12 Monate in den USA), unabhängig von der Anzahl der abgeschlossenen Verträge (MyStudies Cover und MyTravel Cover). Sollte die Dauer Ihres Auslandsaufenthalts diese maximale Versicherungsdauer überschreiten, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen Versicherungslösungen anbieten können, die für Ihren Auslandsaufenthalt geeignet sind.

4.4 Einstellung der Versicherungsleistungen Ihres Vertrages:

- a) bei Nichtzahlung der Beiträge (siehe Abschnitt 5.4);
- b) bei Kündigung der Vereinbarung durch den Versicherer oder die „Association des Assurés APRIL“ zur jährlichen Hauptfälligkeit (in diesem Fall verpflichtet sich der Verein, jeden Versicherungsnehmer zu informieren);
- c) sobald ich die Aufnahmebedingungen unter Abschnitt 3 nicht mehr erfüllen;
- d) am Tag der endgültigen Rückkehr in das Land Ihrer Staatsangehörigkeit;
- e) am letzten Tag, der auf der Versicherungsbescheinigung aufgeführt ist;
- f) sobald Sie nicht mehr über die CFE, die CAFAT oder die französische Sozialversicherung (oder ein gleichwertiges französisches System) versichert sind, sofern Sie einen Vertrag in Ergänzung der CFE, der CAFAT oder der französischen Sozialversicherung abgeschlossen haben. In diesem Fall tritt die Kündigung einen Monat nach Eingang der schriftlichen Mitteilung bei unserer Verwaltungsabteilung in Kraft.

Wir übernehmen nur die Kosten für medizinische Behandlungen und ärztliche Verfahren, die vor dem Datum der Beendigung des Versicherungsschutzes verschrieben und durchgeführt wurden.

Sanktionen bei Falscherklärungen

Unabhängig davon, ob es sich um Erklärungen handelt, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit in den Vertrag abzugeben sind, führt jedes Verschweigen oder jede vorsätzliche Falschdarstellung, jede Auslassung oder ungenaue Erklärung im Rahmen der Risikoerklärung je nach Fall zur Anwendung der Bestimmungen von Artikel L.113-8 des französischen Versicherungsgesetzes.

Darüber hinaus führt jede Unterlassung, Verheimlichung, absichtliche oder unabsichtliche Falschangabe in der Schadensmeldung, fehlende Angabe anderer kumulativer Versicherungen, Verwendung ungenauer Dokumente als Nachweise oder Verwendung betrügerischer Mittel dazu, dass der Versicherte und der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verlieren und der Vertrag gekündigt wird.

Wir behalten uns das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, um den uns entstandenen Schaden zu beheben.

Sie werden dazu veranlasst sein, alle Leistungen zurückzuzahlen, die Ihnen zu Unrecht im Rahmen des Vertrages ausgezahlt wurden.

4.5 Wie können Sie von Ihrem Vertrag zurücktreten?

Die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages ist für den Versicherungsnehmer nicht bindend.

Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Rahmen eines Haustürgeschäftes abschließt:

Es gelten die folgenden Bestimmungen lt. Art. L.112-9-1 des französischen Versicherungsgesetzes: „Jede natürliche Person, die in ihrer Wohnung, an ihrem Wohnsitz oder an ihrem Arbeitsplatz, selbst auf ihre Bitte, ein Haustürgeschäft abschließt und in diesem Rahmen ein Versicherungsangebot oder einen Vertrag unterzeichnet, dessen Gegenstand nicht in den Rahmen ihrer Geschäfts- oder Berufstätigkeit fällt, kann von diesem Vertrag per Einschreiben mit Rückschein innerhalb einer Frist von vierzehn vollen Kalendertagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Begründung und straffrei zurücktreten.“ (...)

Dieses Rücktrittsrecht kann der Unterzeichner nicht mehr ausüben, sobald er von einem *Schadensfall* Kenntnis hat, für den der Versicherungsschutz in Anspruch genommen wird.“

Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Rahmen eines Fernabsatzgeschäftes abgeschlossen hat (telefonisch oder über das Internet):

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Erhalt der Versicherungsbescheinigung.

Allgemeine Bedingungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts:

Der Versicherungsnehmer muss uns innerhalb der oben genannten Fristen durch eine unmissverständliche Erklärung über seine Entscheidung, von seinem Vertrag zurücktreten zu wollen, informieren.

Dafür ist es ausreichend, das Widerrufsformular auf Seite 29 auszufüllen oder APRIL International Care France einen nach folgendem Muster verfassten Brief zuzusenden:

„Ich, der/die Unterzeichner/in, Herr/Frau (Name, Vorname, Anschrift) erkläre, von meinem Vertrag „MyTempo Cover“ Nr. zurückzutreten.

Ausgefertigt in am

Unterschrift

Im Fall eines Rücktrittes kann der Versicherungsnehmer nur zur Zahlung des *Beitrages* für den Zeitraum verpflichtet werden, während dem das Risiko bestand, wobei dieser Zeitraum bis zum Datum der Kündigung berechnet wird. Wir sind verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den Restbetrag spätestens innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Kündigung zurückzuerstatten.

Allerdings bleibt der gesamte *Beitrag* fällig, sofern der Versicherungsnehmer sein Rücktrittsrecht ausübt, obwohl ein *Schadensfall*, der den Versicherungsschutz des Vertrages betrifft, während der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts stattgefunden hat.

5. Beiträge

Der Abschluss dieses Vertrages entbindet Sie nicht von den Beiträgen zu einer gesetzlichen Versicherung, denen Sie u. U. unterliegen.

4.6 Wie wird die Höhe Ihrer Beiträge bestimmt?

Der *Beitrag* wird durch das ausgewählte Angebot, den ausgewählten Tarif, die Versicherungsart, die Versicherungszone, die Altersgruppe und die ausgewählte Versicherungslaufzeit bestimmt. Das Alter des *Versicherten*, das für die Berechnung des *Beitrages* berücksichtigt wird, ist das Alter des *Versicherten* am Tag des *Inkrafttretens* des Vertrages oder seiner Erneuerung. Im Falle einer Versicherungsaufnahme einer Familie bestimmt die Summe der Beiträge jedes *Versicherten* den *Gesamtbeitrag*.

Die vom Versicherungsnehmer zu zahlenden laufenden Steuern sind in dem *Beitrag* enthalten.

Was ist zu tun, wenn Ihr Auslandsaufenthalt abgesagt oder geändert wird?

Im Falle einer Stornierung, d. h. wenn wir vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages schriftlich benachrichtigt werden:

der *Beitrag* wird dem Versicherungsnehmer zurückerstattet, wenn dem Antrag ein Nachweis über die Stornierung des Auslandsaufenthalt beigelegt wird.

Im Falle einer Kündigung, d.h. wenn wir nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages schriftlich benachrichtigt werden:

Sie oder der Versicherungsnehmer (wenn abweichend) können den Vertrag nach Ablauf der ersten drei Monate kündigen, wenn Sie vorzeitig und endgültig in das Land Ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren. Die Beiträge für die ersten 3 Monate des Versicherungsschutzes werden nicht zurückerstattet.

Für die Kündigung müssen Sie uns den Antrag per E-Mail zusenden, zusammen mit einer Kopie des Rückreisetickets und jedem anderen Nachweis, der Ihre endgültige Rückkehr belegt. Wir erstatten Ihnen die Kosten anteilig für den Zeitraum zwischen dem Datum des Einganges Ihres Nachweises und dem ursprünglichen Enddatum Ihres Vertrages.

5.1 Die Zahlungsweisen:

Die Beiträge sind je nach der vom Versicherungsnehmer ausgewählten Zahlungsweise im Voraus in Euro zu entrichten:

- In voller Höhe, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses per Kreditkarte oder PayPal,
- Monatlich, per SEPA-Lastschrift auf ein in Euro geführtes Bankkonto, dass sich im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Zone) befindet gegen eine Gebühr von 3 € pro Monat. Diese Zahlungsweise ist nicht möglich, wenn die Vertragsdauer weniger als 4 Monate beträgt.

Die erste Beitragszahlung muss per Kreditkarte oder PayPal bei Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erfolgen.

5.2 Was passiert bei Nichtzahlung der Beiträge?

Bei Nichtzahlung eines Beitrages innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit senden wir dem Versicherungsnehmer ein Mahnschreiben per Post als Einschreiben oder als elektronisches Einschreiben zu. Diese Mahnung hat die Aussetzung des Versicherungsschutzes zur Folge. Nach einer weiteren Frist von 10 Tagen kündigen wir den Vertrag rechtmäßig. Darüber hinaus können wir gerichtliche Schritte einleiten, um die Zahlung der ausstehenden Beiträge einzufordern.

Im Falle einer Mahnung wegen Nichtzahlung wird der Beitrag gemäß dem französischen Versicherungsgesetzbuch sofort für das gesamte Jahr fällig.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Nichtzahlung und die Kündigung des Vertrages wegen Nichtzahlung den geschuldeten Betrag nicht aufheben. Wir werden alles in unserer Macht Stehende tun, um die Zahlung der fälligen Prämien zu erwirken, und können ein Unternehmen beauftragen, das auf die Eintreibung unbezahlter Beiträge im Ausland spezialisiert ist. Die Zuschläge aufgrund der Verwaltungskosten, die sich aus unseren Maßnahmen oder denen unserer Dienstleister ergeben, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Im Falle der Zahlung des im Mahnschreiben genannten Betrages nach Aussetzung des Versicherungsschutzes und vor der Kündigung wird der Versicherungsschutz um 12.00 Uhr des auf die Zahlung folgenden Tages wieder aufgenommen.

Die während des Zeitraumes der Aussetzung der Versicherung aufgewendeten Kosten begründen im Rahmen dieses Vertrages keinen Anspruch auf Erstattung, selbst nach Bezahlung des Beitrages.

5.3 Beitragsentwicklung

- **Entwicklung der Steuern:** Alle Steuern oder Abgaben sozialer oder steuerlicher Art, die anwendbar werden und deren Einziehung nicht verboten ist, werden Ihnen in Rechnung gestellt, sind gleichzeitig mit dem Beitrag zu zahlen und erhöhen somit den zu zahlenden Betrag.
- **Regulatorische Entwicklung:** Wir können den Beitrag anpassen, um Änderungen der für den Vertrag geltenden Gesetze oder Vorschriften zu berücksichtigen. Wenn Sie unser Angebot nicht wahrnehmen möchten oder den neuen Beitrag ausdrücklich ablehnen, können wir Ihre Versicherung 30 Tage nach der Benachrichtigung per Einschreiben kündigen.

6. Änderung Ihres Vertrags

6.1 Wie können Sie Ihren Vertrag ändern?

Vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages: der Versicherungsnehmer kann den Versicherungstarif, die Versicherungsart und den Versicherungszeitraum, den er ursprünglich ausgewählt hat, ändern.

Sobald der Vertrag in Kraft getreten ist, kann er nicht mehr verändert werden. Es wird somit nicht mehr möglich sein, weitere Begünstigte in den Vertrag mitaufzunehmen oder den Leistungsumfang zu ändern.

6.2 Welche Informationen müssen Sie uns mitteilen?

Der Versicherte und der Versicherungsnehmer müssen uns schriftlich über jede Änderung des Status, der Situation oder der Kontaktdaten informieren (**Mitteilungen, die an die zuletzt bekannten Kontaktdaten gesendet werden, haben volle Wirkung**) sowie bei Änderung der beruflichen Tätigkeit.

7. Was ist durch Ihren Vertrag versichert und wie können Sie Leistungen in Anspruch nehmen? VERTRAG VERSICHERT UND WIE KÖNNEN SIE LEISTUNGENNEHMEN?

Mehrfachversicherungen:

Erstattungen von Versicherungen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen dürfen den Betrag der tatsächlich aufgewendeten Kosten nicht übersteigen. Die kumulativen Leistungen gelten innerhalb der Höchstdeckungssummen jeder einzelnen Leistung, unabhängig vom Datum ihres Abschlusses. Innerhalb dieses Rahmens können Sie eine Entschädigung erhalten, indem Sie sich an den Versicherer Ihrer Wahl wenden.

MEHRFACHVERSICHERUNGEN SIND UNS VON IHNEN, UNTER ANDROHUNG VON VERWIRKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, ZU MELDEN. DIESE VERPFLICHTUNG GILT FÜR DIE GESAMTE VERTRAGSLAUFZEIT.

Die Begrenzung der Erstattungen auf die tatsächlich aufgewendeten Kosten wird vom Versicherer für jede versicherte Leistung oder Verfahren festgelegt.

Sie haben Anspruch auf die nachfolgenden Leistungen, sofern diese auf Ihrer Versicherungsbescheinigung aufgeführt sind.

7.1 Krankenversicherung:

Die Heilbehandlungskosten werden im Rahmen der tatsächlichen Kosten und der Kosten, die in dem Land / an dem Ort, in/an dem sie angefallen sind, als angemessen und üblich gelten, übernommen.

Wir stellen Ihnen ein Netzwerk von medizinischen Einrichtungen zur Verfügung, die angemessene und übliche Kosten berechnen. Wenn Sie sich in einer medizinischen Einrichtung oder von einem Arzt behandeln lassen, der nicht Mitglied des APRIL International-Netzwerks ist und somit nicht durch APRIL International empfohlen wird, müssen Sie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 % des Erstattungsbetrages zahlen, wenn die Kosten Ihrer Behandlung die ortsüblichen Normen übersteigen (außer bei lebensbedrohlichen Notfällen).

Informationen über das medizinische Netzwerk von APRIL International finden Sie:

- **in Ihrem Versicherungsleitfaden und in der Easy Claim App**
- **bei unseren Teams: Sie stehen Ihnen zur Verfügung, um Sie bei allen gesundheitlichen Fragen zu unterstützen**

7.1.1 Art und Höhe der Erstattungen

Alle medizinischen und chirurgischen Behandlungen, die von einer qualifizierten *medizinischen Fachkraft* verordnet oder durchgeführt wurden, werden bis zu den in der Leistungsübersicht und in der *Versicherungsbescheinigung* angegebenen Höchstdeckungssummen erstattet. Behandlungen, Pflege, Untersuchungen und Konsultationen müssen angemessen und notwendig sein.

Sie müssen insbesondere:

- notwendig sein, um den pathologischen Zustand oder die Verletzung des Patienten zu bestimmen, zu diagnostizieren und/oder zu behandeln,
- den *Symptomen*, der Diagnose oder der Behandlung des Patienten angemessen sein,
- dem medizinischen oder wissenschaftlichen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Behandlung entsprechen,
- aus anderen Gründen als dem Komfort oder der Bequemlichkeit des Patienten oder der medizinischen Fachkraft notwendig sein,
- eine nachgewiesene und anerkannte medizinische Wirkung haben,
- als die Behandlungsart und dem Behandlungsumfang angesehen werden, die am besten geeignet sind
- nur während eines angemessenen Zeitraums durchgeführt werden,
- an einem geeigneten Ort durchgeführt werden.

In dieser Definition berücksichtigt der Begriff "angemessen" den Gesundheitszustand des Patienten und die Kosten der Behandlungen.

Im Falle einer Zusatzversicherung in Ergänzung der CFE oder einer französischen Grundversicherung, der CEAM oder CAFAT:

Erstattet werden nur Kosten, die von der CFE, der französischen Sozialversicherung oder der CAFAT übernommen werden (sofern in der Leistungsübersicht nicht anders angegeben). Der Versicherungsschutz wird durch die Teilnahme an Ihrer französischen Grundversicherung (französische Sozialversicherung oder gleichwertiges französisches System) oder der Caisse des Français de l'Étranger gewährleistet. Wir gewähren den Versicherungsschutz nach Beteiligung Ihrer Grundversicherung an der Schadensentschädigung.

Die Kosten werden für jedes einzelne medizinische Verfahren je nach ausgewähltem Tarif, Leistungen und Deckungssummen gemäß der Leistungsübersicht und im Rahmen der tatsächlich angewendeten Kosten erstattet. Für Gesundheitskosten, die in einer anderen Währung als in Euro in Rechnung gestellt werden, wird der am Tag des Eintritts des Schadensfalls geltende Wechselkurs angewendet. Erstattet werden können nur die Kosten für medizinische Verfahren, die während der Versicherungslaufzeit durchgeführt wurden.

Für jedes Angebot stehen zwei Tarife im Rahmen der Krankenversicherung je nach Ihren persönlichen Bedürfnissen und Anforderungen an den Versicherungsschutz zur Auswahl: EMERGENCY oder COMFORT.

EMERGENCY

Gesamtdeckungssumme der Krankenversicherung: 250.000 €

Versicherungsschutz **nur im Falle** eines *Unfalls* oder eines *medizinischen Notfalls*

Versicherungsschutz bis zu 750 € für *ambulante Heilbehandlung* nur im Falle eines *Unfalls* oder eines *medizinischen Notfalls*

Bedingungen zur Inanspruchnahme der Leistungen: Für jeden Leistungsantrag muss der Versicherte das bei Vertragsabschluss bereitgestellte *Erstattungsformular* vom verschreibenden Arzt ausfüllen und unterschreiben lassen

COMFORT

Gesamtdeckungssumme der Krankenversicherung: 500.000 €

Versicherungsschutz im Falle einer *plötzlichen Erkrankung*, eines *Unfalls* oder eines *medizinischen Notfalls*

Deckungssummen:

Der Gesamtbetrag der Erstattungen durch den Versicherer ist pro *Versicherten* und pro *Versicherungsjahr* auf den in der Leistungsübersicht für jeden Tarif angegebenen Betrag begrenzt.

Im Falle einer Zusatzversicherung in Ergänzung der CFE oder einer französischen oder europäischen Grundversicherung:

Jede *Entschiadigung* oder Leistung gleicher Art, die von der CFE oder der französischen Sozialversicherung (oder einem gleichwertigen französischen System) oder einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung in Frankreich oder im Ausland gezahlt wird, wird von der Erstattung durch den Versicherer abgerechnet.

Höhe der Erstattung:

Die Erstattung der in der nachstehenden Leistungsübersicht aufgeführten Kosten und Verfahren im Rahmen der einzelnen Tarife wird für jedes Verfahren vom Versicherer im Rahmen der *tatsächlichen Kosten* festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der nachstehenden Übersicht, wenn die Erstattung des Vertrags in Ergänzung des französischen oder europäischen *Sozialversicherungssystems* erfolgt, die Erstattungen, die als Prozentsatz der *tatsächlichen Kosten* angegeben sind, nach Abzug der von diesem System gezahlten Leistungen erfolgen.

Die Leistungen des Versicherers werden je nach den Angaben auf der *Versicherungsbescheinigung* entweder in Ergänzung der Erstattungen des *Sozialversicherungssystems* oder als *Krankenvollversicherung* erbracht.

Behandlungen, die in Deutschland oder im angegebenen *Herkunftsland* durchgeführt werden, werden im Rahmen desselben Leistungsumfangs wie im *Zielland* erstattet.

Die Leistungen, die gegebenenfalls in Ergänzung der Leistungen des Sozialversicherungssystems gezahlt werden, sind in jedem Fall auf die durch den Versicherten oder seine mitversicherten Angehörigen tatsächlich aufgewendeten Kosten begrenzt.

TARIFE	EMERGENCY	COMFORT
Höchstdeckungssumme für die Krankenversicherung pro Versicherungsjahr und pro Versicherten	250.000 € Versicherungsschutz nur im Falle eines <i>Unfalls</i> oder <i>medizinischen Notfalls</i>	500.000 €
MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE STATIONÄRE HEILBEHANDLUNG – Ausgenommen Schwangerschaft		
› Transport im Krankenwagen (wenn die stationären Heilbehandlungskosten von APRIL International übernommen werden)		
› Aufenthaltskosten (einschl. Tagessatz in Frankreich)	100% der tatsächlichen Kosten	
› Honorare für medizinische und chirurgische Leistungen	Vorherige Kostenzusage erforderlich und Überweisung an das am besten geeignete Krankenhaus (abhängig von der Pathologie und den von den Einrichtungen berechneten Kosten)	
› Untersuchungen, Laboranalysen, Arzneimittel		
› Medizinische Verfahren		
Stationäre Heilbehandlung psychischer oder nervöser Störungen	80% der tatsächlichen Kosten, bis zu 30 Tage pro Jahr	
Einzelzimmer	Bis zu 50 € pro Tag	
AMBULANTE HEILBEHANDLUNG		
Arztbesuche und medizinische Leistungen bei Allgemeinmedizinern oder Fachärzten (ausgenommen Psychiater)		
Laboranalysen, Laboruntersuchungen, radiologische Verfahren, verschriebene Arzneimittel (mit Ausnahme von Verhütungsmitteln, Homöopathie, Phytotherapie, Impfstoffen, Malariabehandlung und Behandlungen, die während einer stationären Heilbehandlung zur häuslichen Anwendung verschrieben werden, auch bei chronischen Krankheiten)	100% der tatsächlichen Kosten, bis zu 750 € pro Jahr nur nach einem <i>Unfall</i> oder <i>medizinischem Notfall</i> und gegen Vorlage des Erstattungsformulars	100% der tatsächlichen Kosten
Behandlungen durch Pflegepersonal und Physiotherapeuten (nach stationärer Heilbehandlung, die durch APRIL International übernommen wurde)		
Psychiater	Nicht versichert	80% der tatsächlichen Kosten Bis zu 5 Sitzungen pro Jahr
ZAHNMEDIZIN, MEDIZINISCHE APPARATUREN, SEHHILFEN INFOLGE EINES UNFALLS		
Gültig für nicht-unfallbedingte Notfälle (Gesundheitszustand, der eine schnelle Behandlung erfordert, in der Regel innerhalb von 48 Stunden)		
Nicht unfallbedingte zahnärztliche Notfallbehandlung* (Zahnpulpaentzündung, Zahnbabszess, Zahnbruch...)	100% der tatsächlichen Kosten Bis zu 400 € pro Jahr	
Gültig im Falle eines unfallbedingten Notfalls (Gesundheitszustand infolge eines Unfalls*, der auf eine äußere Ursache zurückzuführen ist und eine schnelle Behandlung erfordert, in der Regel innerhalb von 48 Stunden)		
Zahnärztliche Notfallbehandlung* (Zahnpulpaentzündung, Zahnbabszess, Zahnbruch...) Zahnprothesen › Inlay Kern, Inlay-Onlay	100% der tatsächlichen Kosten Bis zu 800 € pro Jahr	
Nicht kumulierbar mit einer nicht unfallbedingten zahnärztlichen Notfallbehandlung	Vorherige Kostenzusage notwendig	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Medizinische Geräte und Vorrichtungen ▪ medizinische oder orthopädische Prothesen ▪ Audioprothesen ▪ Sehhilfen: Gläser, Brillenfassung und Kontaktlinsen 	100% der tatsächlichen Kosten Bis zu 300 € pro Jahr	
	Vorherige Kostenzusage notwendig	

*siehe vollständige Liste in der Definition von *Zahnärztliche Notfallbehandlung* auf Seite 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

SONDERFALL DER SCHWANGERSCHAFTSLEISTUNGEN

Die Leistungen für Schwangerschaft, dessen Deckungssummen weiter unten aufgeführt sind, gelten nur in den folgenden Fällen:

- Für die Versicherten über MyStudies Cover, die als Zielland die Vereinigte Staaten (USA) ausgewählt haben und die somit in der Versicherungszone 1 versichert sind, wird der Versicherungsschutz für Schwangerschaftsleistungen unter den folgenden Bedingungen gewährt:

TARIFE	EMERGENCY	COMFORT
SCHWANGERSCHAFT – Wartezeit von 10 Monaten		
Aufenthaltskosten		
Honorare und medizinische Verfahren		
Medizinische Analysen, Radiographie, Arzneimittel	Nicht versichert	100% der tatsächlichen Kosten Bis zu 7.500 € pro Schwangerschaft 15.000 € im Falle eines gerechtfertigten Kaiserschnitts
Standard-Einzelzimmer		Vorherige Kostenzusage notwendig
Prä- und postnatale Untersuchungen und Versorgung		

- Für die Versicherten über MyTravel Cover, die sich im Rahmen eines Work & Travel Programms im Ausland aufhalten, wird der Versicherungsschutz für Schwangerschaftsleistungen unter den folgenden Bedingungen gewährt, außer wenn der Versicherte das Zielland Kanada ausgewählt hat.

FORMULES	EMERGENCY	COMFORT
SCHWANGERSCHAFT – Wartezeit von 10 Monaten		
Aufenthaltskosten		
Honorare und medizinische Verfahren		
Medizinische Analysen, Radiographie, Arzneimittel	100% der tatsächlichen Kosten Bis zu 3.000 € pro Schwangerschaft 6.000 € im Falle eines gerechtfertigten Kaiserschnitts	100% der tatsächlichen Kosten Bis zu 7.500 € pro Schwangerschaft 15.000 € im Falle eines gerechtfertigten Kaiserschnitts
Standard-Einzelzimmer	Vorherige Kostenzusage notwendig	Vorherige Kostenzusage notwendig
Prä- und postnatale Untersuchungen und Versorgung		

Um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, werden entsprechende Nachweise eingefordert.

7.1.2 Was ist bei einer stationären Heilbehandlung zu tun?

Jede stationäre Heilbehandlung im Krankenhausauf (inkl. Schwangerschaftsleistungen) unterliegt einer vorherigen Kostenzusage.

Um diese vorherige Kostenzusage zu erhalten, müssen Sie spätestens 5 Tage vor Ihrer Krankenhouseinweisung das Formular „Vertrauliche medizinische Bescheinigung“ von Ihrem behandelnden Arzt ausfüllen lassen.

Bei einer notfallbedingten Krankenhouseinweisung kontaktieren Sie uns bitte so schnell wie möglich, damit wir Ihnen dieses Formular zusenden können. Dieses Formular, aus dem der Grund für Ihrer stationären Heilbehandlung, der Zeitraum des Krankenhausaufenthalts und die Art der Erkrankung sowie der Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome bzw. die Umstände des Unfalls hervorgehen (wobei bei einem Unfall der Unfallbericht als Nachweis beizufügen ist), muss mit allen anderen medizinischen Unterlagen, die zur Beurteilung Ihres Falls sachdienlich sind, an unseren Vertrauensarzt gesandt werden:

Wenn die Formalität der vorherigen Kostenzusage nicht eingehalten wurde, die Krankenhouseinweisung bzw. die stationäre Heilbehandlung sich aber dennoch als medizinisch notwendig erwiesen hat, wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 % von der Erstattung Ihrer Rechnung einbehalten (außer bei Unfällen oder medizinischen Notfällen).

Bestimmungen über die Direktabrechnung der stationären Heilbehandlungskosten für versicherte Personen mit einer Krankenvollversicherung oder in Ergänzung der CFE:

Die stationären Heilbehandlungskosten und die Voruntersuchungen im Zusammenhang mit einer stationären Heilbehandlung können nach vorheriger Kostenzusage des Versicherers von diesem im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu den üblichen, geläufigen und angemessenen Bedingungen des Orts, an dem der Krankenhausaufenthalt erfolgt, direkt übernommen werden. Eine eventuelle Selbstbeteiligung muss direkt vom Versicherten gezahlt werden.

7.1.3 Wie erfolgt die Beantragung einer vorherigen Kostenzusage vor Beginn bestimmter Behandlungen?

Alle medizinischen Ausgaben in Höhe von 2.000 € oder mehr bedürfen der vorherigen Kostenzusage unseres Vertrauensarztes (gültig für 6 Monate). Bevor Sie diese Ausgaben tätigen, müssen Sie spätestens 5 Tage vor Beginn der Behandlung einen detaillierten Kostenvoranschlag und eine ärztliche Verschreibung zusenden.

Bei einer Schwangerschaft übermitteln Sie uns bitte einen Nachweis über diese Schwangerschaft.

Wenn diese Formalität der vorherigen Kostenzusage nicht eingehalten wird, wird ein Selbstbehalt in Höhe von 50 % von der Erstattung Ihrer Rechnung einbehalten (außer bei Unfällen oder medizinischen Notfällen).

7.1.4 Wie stellt man einen Leistungsantrag?

Sie müssen **die Rechnungen (und andere Belege) während eines Zeitraums von 2 Jahren** ab dem Datum **aufbewahren**, an dem Sie den Leistungsantrag gestellt haben. Sie können für die Bearbeitung Ihres Antrags eingefordert werden.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag in jedem Fall die folgenden Unterlagen bei:

- Die Originale der Honorarnoten oder der bezahlten Rechnungen, datierte ärztliche Verordnungen und Rezepte mit Angabe vom Namen, Vornamen und Geburtsdatum der behandelten Person, Art der Krankheit, Art und Datum der Arztbesuche bzw. der Behandlungen sowie Zahlungsnachweis. Auf den Rezepten müssen der Name und der Preis des Arzneimittels sowie die Landeswährung deutlich angegeben sein;
- Wenn für die Behandlung ein Antrag auf vorherige Kostenzusage erforderlich ist, das entsprechende Formular, dass von unserer Erstattungsabteilung benötigt wird;
- Im Fall einer stationären Heilbehandlung müssen Sie Ihrem Antrag auch den Krankenhausbericht und die von Ihrem Arzt ausgefüllte vertrauliche medizinische Bescheinigung beifügen. Bitte vergewissern Sie sich auch, dass auf Ihrer Rechnung die Kosten für das Einzel- oder Zweibettzimmer angegeben sind;
- Im Falle eines *Unfalls* der *Unfallbericht*;
- Der Nachweis des *Unfalls* oder der *plötzlichen Erkrankung* für eine Behandlung, die außerhalb der geltenden Versicherungszone durchgeführt wurde;
- Der Nachweis des *Unfalls* oder der *plötzlichen Erkrankung* für zahnärztliche, orthopädische und optische Behandlungen;
- Der Nachweis des *Unfalls* oder der *plötzlichen Erkrankung* und das vom verschreibenden Arzt ausgefüllte und unterzeichnete spezielle *Erstattungsformular*, wenn der Tarif EMERGENCY ausgewählt wurde.
- Der Nachweis des vorübergehenden Aufenthalts aus nichtmedizinischen Gründen von weniger als 60 oder 90 Tagen zur Behandlung im *Land der Staatsangehörigkeit*.
- **Im Fall eines Versicherungsschutzes in Ergänzung der Sozialversicherung:** die Erstattungsbelege (oder Zahlungsnachweise) der Sozialversicherung, denen der Versicherte den Nachweis über die Höhe der *tatsächlichen Kosten* beifügen muss, wenn diese nicht auf dem von dieser Organisation ausgestellten Beleg angegeben sind oder wenn der Versicherungsschutz dieser Organisation nicht beansprucht werden konnte. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für Verfahren oder Kosten, die von der Sozialversicherung abgelehnt oder nicht übernommen werden, aber durch den Vertrag abgedeckt sind, die Erstattung durch den Versicherer von der Vorlage detaillierter Rechnungen und zusätzlicher Belege, insbesondere ärztlicher Verschreibungen, abhängig ist.

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Nachweise einzufordern, die wir für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass Ihre Behandlung durch den Vertrag abgedeckt ist.

Die versicherten Leistungen werden in Euro ausgezahlt. Bei Gesundheitskosten, die in einer anderen Währung als in Euro in Rechnung gestellt werden, wird der zum Zeitpunkt der Entstehung des Schadensfalls geltende Wechselkurs angewendet.

Sollten Sie mit der Höhe der Erstattung nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von 3 Monaten nach dem Datum der Erstellung der Erstattungsabrechnung mit.

SONDERFÄLLE FÜR DIE BEHANDLUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN (USA). WIR STELLEN IHNEN EIN MEDIZINISCHES NETZWERK ZUR VERFÜGUNG, IN DEM SIE EINE DIREKTABRECHNUNG BEANSPRUCHEN KÖNNEN.

Dieses Netzwerk umfasst 690.000 Ärzte, mehr als 5.500 Krankenhäuser und mehr als 68.000 Apotheken. Sie müssen nicht in Vorkasse treten, wir begleichen Ihre Rechnung direkt, innerhalb der Deckungssummen Ihres Vertrags.

WIE KANN ICH MICH ÜBER PARTNER-KRANKENHÄUSER, -APOTHEKEN UND -ÄRZTE INFORMIEREN?

Folgende Schritte sind zu befolgen:

- › Gehen Sie auf die Website <https://aprilglobalexcel.com>
 - › Klicken Sie auf das gesuchte ärztliche Fachgebiet und dann auf « Find a provider » oder « Find a pharmacy »
 - › Geben Sie den Ort an und klicken Sie auf « Search ».
 - › Wählen Sie « Passport to Healthcare® Primary PPO Network » aus und klicken Sie auf « Continue ».
 - › Wählen Sie das medizinische Fachgebiet aus und wählen Sie eine Arztpraxis oder eine medizinische Einrichtung in der angegebenen Liste aus, um die Kontaktdaten und Adresse zu erhalten.
 - › Sie können auch die Abschnitte « Other useful resources » benutzen, um Ihre Suche durchzuführen.
- Oder benutzen Sie direkt das Geolokalisierungstool der Easy Claim App.

7.2 Assistance-versicherung:

Wie können Sie die Assistance-Versicherung in Anspruch nehmen?

Um die nachfolgend genannten Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie unbedingt die **vorherige Kostenzusage von Europ Assistance** einholen.

- per Telefon unter +33 (0)1 41 61 23 25,

Europ Assistance greift erst dann medizinisch ein, wenn die Organisation der ersten Hilfe von einer zuständigen medizinischen Fachkraft beschlossen wurde.

Beim ersten Anruf setzt sich das ÄrzteTeam mit dem behandelnden Arzt vor Ort in Verbindung, um unter den bestmöglichen Bedingungen eingreifen zu können, die dem Zustand des Kranken oder Verletzten am besten entsprechen.

ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

Die Organisation einer der unten aufgeführten Hilfeleistungen durch *Sie* selbst oder Ihre Angehörigen kann nur dann zu einer Erstattung führen, wenn Europ Assistance über dieses Verfahren informiert wurde, seine ausdrückliche Zustimmung erteilt und *Ihnen* eine Aktennummer mitgeteilt hat. In diesem Fall werden die Kosten gegen Beleg und bis zur Höhe der Kosten erstattet, die Europ Assistance hätte aufwenden müssen, wenn es die Leistung selbst organisiert hätte.

Der Versicherer haftet nicht für Verzögerungen oder Verhinderungen bei der Erbringung seiner Leistungen im Falle von Streiks, Unruhen, Volksbewegungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Waren- und Personenverkehrs, Terror- oder Sabotageakten, Kriegszustand, Kriegszustand, erklärtem oder nicht erklärtem Bürger- oder Auslandsrieg, Zerfall des Atomkerns, Aussendung ionisierender Strahlung und anderen zufälligen Ereignissen oder höherer Gewalt.

7.2.1 Krankentransport, sanitärer Rücktransport

Im Falle eines *Unfalls* oder einer *Krankheit* setzen sich die Ärzte von Europ Assistance mit den behandelnden Ärzten vor Ort in Verbindung und treffen die für Ihren Zustand am besten geeigneten Entscheidungen auf der Grundlage der gesammelten Informationen und der alleinigen medizinischen Erfordernisse.

Wenn das ÄrzteTeam von Europ Assistance Ihren Rücktransport empfiehlt, organisiert und übernimmt Europ Assistance die Durchführung des Rücktransports entsprechend den von seinem ÄrzteTeam festgelegten medizinischen Erfordernissen.

Das Ziel des Rücktransports ist:

- Entweder das am besten geeignete *Krankenhaus*,
- oder das nächstgelegene *Krankenhaus* zu Ihrem Wohnsitz in dem *Land Ihrer Staatsangehörigkeit* (oder in Ihrem *Heimatland*, wenn es sich von diesem unterscheidet) oder zu Ihrem Wohnort in Ihrem *Zielland*,
- oder Ihr Wohnsitz in dem *Land Ihrer Staatsangehörigkeit* (oder in Ihrem *Herkunftsland*, falls abweichend) oder in Ihrem *Zielland*.

Wenn *Sie* in einem *Krankenhaus* außerhalb des *Krankenhaussektors* Ihres gewöhnlichen Wohnsitzes in dem *Land Ihrer Staatsangehörigkeit* oder Ihres Wohnortes in Ihrem *Zielland* behandelt werden, organisiert Europ Assistance Ihre Rückkehr nach medizinisch festgestellter *Konsolidierung* und übernimmt die Kosten für Ihren Transport an Ihren Wohnort in Ihrem *Zielland* oder an Ihren Wohnort in Ihrem *Herkunftsland*. Die Mittel für den Rücktransport können ein leichtes Sanitätsfahrzeug, ein Krankenwagen, ein Zug, ein Linienflugzeug oder ein Sanitätsflugzeug sein.

Die endgültige Entscheidung über den Ort der *Krankenhauseinweisung*, das Datum, die Notwendigkeit Ihrer Begleitung und die verwendeten Mittel liegt ausschließlich beim ÄrzteTeam.

Jede Ablehnung der vom ÄrzteTeam vorgeschlagenen Lösung führt zur Annulierung der Personen-Assistance-Leistung. Europ Assistance kann *Sie* auffordern, Ihren Fahrschein zu verwenden, wenn dieser verwendet oder geändert werden kann.

7.2.2 Rückführung der sterblichen Überreste im Todesfall und kosten für den transportsarg

Im Todesfall organisiert und bezahlt Europ Assistance die Rückführung Ihres Leichnams oder der Asche vom Ort des Todes bis zum Ort der Beisetzung in dem *Land Ihrer Staatsangehörigkeit* (oder in Ihrem Heimatland, wenn abweichend). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die postmortale Behandlung, die Einsargung und die für den Transport erforderlichen Einrichtungen. Die Kosten für einen Sarg im Zusammenhang mit dem von Europ Assistance organisierten Transport werden bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € übernommen. Die Kosten für die Beerdigung, die Trauerfeier, die örtlichen Konvois und die Beerdigung oder Einäscherung sind von Ihrer Familie zu tragen. Die Auswahl der am Rückführungsprozess beteiligten Unternehmen obliegt ausschließlich Europ Assistance.

7.2.3 Begleitung des verstorbenen versicherten

Wenn sich die Anwesenheit eines *Familienmitglieds* oder eines Angehörigen als unerlässlich erweist, um die Erkundung des Leichnams des verstorbenen *Versicherten* und die Formalitäten für die Rückführung oder Einäscherung durchzuführen, stellt Europ Assistance ein Ticket für den Hin- und Rückflug in der Economy-Klasse des Flugzeugs oder in der ersten Klasse des Zugs zur Verfügung. Diese Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der *Versicherte* zum Zeitpunkt ihres Todes allein vor Ort war.

7.2.4 Übersetzung von rechtlichen oder administrativ relevanten Dokumenten

Wenn *Sie* sich im *Ausland* befinden oder im Falle eines Krankenrücktransports und wenn die gesprochene Sprache *Ihnen* erhebliche Probleme bereitet, gesetzliche oder administrative Dokumente zu verstehen, organisiert und bezahlt Europ Assistance die Übersetzung der genannten Dokumente in Ihre Muttersprache. Die Kostenübernahme durch Europ Assistance darf 500 € pro *Versicherungsjahr* nicht überschreiten. Europ Assistance kann nicht für die Folgen einer schlechten Übersetzung oder eines Missverständnisses Ihrerseits haftbar gemacht werden.

7.2.5 Anwesenheit eines *Familienmitgliedes* bei stationärer Heilbehandlung eines *versicherten* von mehr als 6 tagen

Wenn Ihr Gesundheitszustand einen Krankenrücktrabspart nicht zulässt oder erfordert und der *Krankenhausaufenthalt* vor Ort mehr als 6 aufeinander folgende Tage beträgt, stellt Europ Assistance einem Mitglied Ihrer Familie ein Ticket für den Hin- und Rückflug in der Economy-Klasse oder ein Zugticket für Hin- und Rückfahrt in der ersten Klasse zur Verfügung, um sich vor Ort aufzuhalten. Diese Leistung wird nur dann erbracht, wenn kein *Familienmitglied*, das volljährig ist, vor Ort ist. Europ Assistance organisiert und übernimmt auch die Hotelkosten (nur Zimmer und Frühstück) für maximal 10 Nächte in Höhe von 80 € pro Nacht. Für jede andere Lösung einer vorübergehenden Unterbringung besteht kein Leistungsanspruch.

7.2.6 Vorzeitige Rückkehr bei einem Todesfall oder einer stationären Heilbehandlung eines Familienmitgliedes

Europ Assistance stellt Ihnen im Todesfall oder eines stationären Krankenhausaufenthaltes von mehr als fünf Tagen eines Familienmitgliedes in dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit (oder in Ihrem Herkunftsland, falls abweichend) ein Ticket für den Hin- und Rückflug in der Economy-Klasse oder ein Zugticket für Hin- und Rückfahrt in der ersten Klasse zur Verfügung. Die Hinreise muss innerhalb von 8 Tagen nach dem Todestag oder der Krankenhouseinweisung erfolgen.

Diese Leistung wird erbracht, wenn sich das Ableben oder die Krankenhouseinweisung nach dem Datum Ihrer Abreise ins Ausland ereignet hat. Der Versicherer behält sich das Recht vor, die Realität des versicherten Ereignisses (Krankenhausbericht, Sterbeurkunde usw.) zu überprüfen, bevor die Leistung gewährt wird.

Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie sich unbedingt mit Europ Assistance in Verbindung setzen, um seine vorherige Zustimmung zu erhalten. Andernfalls behält sich Europ Assistance das Recht vor, die Erstattung der von Ihnen gekauften Tickets zu verweigern.

7.2.7 Vorzeitige Rückkehr im Schadensfall am heimischen Wohnsitz

Wenn Sie auf Reisen sind und Ihre Anwesenheit vor Ort unerlässlich ist, um die notwendigen Formalitäten zu erledigen, organisiert Europ Assistance Ihren Transport sowie den Transport eventueller minderjähriger Kinder, die vor Ort nicht betreut werden können, bis zum beschädigten Wohnsitz. Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Fahrkarten für einen Flug in der Economy-Klasse, einen Zug in der 1. Klasse oder einen Mietwagen der Kategorie A oder B für eine Dauer von maximal 24 Stunden, unter der Voraussetzung, dass die normalerweise für die Rückreise vorgesehenen Fahrscheine nicht benutzt oder geändert werden können. Diese Leistung wird innerhalb von 72 Stunden ab dem Tag des Eintritts oder der Kenntnisnahme des Schadensfalles gewährt und wenn Sie sich mehr als 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt befinden.

7.2.8 Rückkehr im Fall von Terroranschlägen, politischen Unruhen oder Naturkatastrophen

Wenn Ihnen auf Anraten der örtlichen Behörden Ihres Ziellandes oder der Behörden des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit aufgrund von Terroranschlägen oder Ereignissen, die das politische System instabil machen, oder aufgrund von Naturkatastrophen (wie Erdbeben oder Überschwemmungen) empfohlen wird, Ihren Aufenthaltsort zu verlassen, können Sie die Leistung der vorzeitigen Rückreise in Anspruch nehmen. Hierzu übermitteln Sie bitte dem Versicherer nach Ihrer Rückkehr in das Land Ihrer Staatsangehörigkeit alle Belege, die es Ihnen ermöglichen, die Transportkosten bis zum Preis eines Flugtickets (Economy Class) oder eines Zugtickets (1. Klasse) bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €/US\$ erstattet zu bekommen. Diese Leistung ist nur außerhalb des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit erhältlich und kann nicht in den Ausschlussländern in Anspruch genommen werden.

7.2.9 Rücktransport der versicherten Familienmitglieder

Im Falle eines Krankenrücktransports oder der Überführung des Leichnams des Versicherten organisiert Europ Assistance den Rücktransport bis zum Wohnsitz der versicherten Familienmitglieder, die sich mit dem Versicherten im Ausland aufhalten. Europ Assistance übernimmt die Kosten für eine einfache Fahrt im Flugzeug in der Economy-Klasse oder im Zug in der 1. Klasse, vorausgesetzt, dass die ursprünglich für ihre Rückreise vorgesehenen Mittel nicht verwendbar oder veränderbar sind.

7.2.10 Rückkehr in ihr Zielland nach Konsolidierung

Wenn Sie nach einem Krankenrücktransport in der Lage sind, Ihre berufliche Tätigkeit wieder aufzunehmen, organisiert Europ Assistance nach Zustimmung seines Ärzteteams Ihre Rückkehr in Ihr Zielland, um die unterbrochene Entsendung/den unterbrochenen Aufenthalt wieder aufzunehmen. Europ Assistance übernimmt die Kosten für eine einfache Fahrt im Flugzeug in der Economy-Klasse oder im Zug in der 1. Klasse.

7.2.11 Übermittlung dringender Nachrichten

Wenn es Ihnen materiell unmöglich ist, eine dringende Nachricht zu übermitteln, und Sie dies beantragen, übernimmt Europ Assistance die kostenlose Übermittlung Ihrer Nachrichten oder Mitteilungen auf dem schnellsten Weg an Ihre Familienmitglieder, Ihre Angehörigen oder Ihren Arbeitgeber. Die Verantwortung für die Nachrichten liegt bei den Verfassern, die identifizierbar sein müssen und die für den Inhalt verantwortlich sind, während Europ Assistance lediglich als Vermittler für die Übermittlung fungiert. Europ Assistance kann auch in umgekehrter Richtung als Vermittler fungieren.

7.2.12 Unmögliche Rückkehr

Im Falle des Eintretens eines Ereignisses, das von den öffentlichen Behörden Ihres Ziellandes als höhere Gewalt eingestuft wird und das Sie daran hindert, endgültig in das Land Ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, übernimmt Europ Assistance Ihre zusätzlichen Aufenthaltskosten vor Ort in Höhe von 80 € pro Nacht (nur Verpflegungs- und Unterbringungskosten) für eine maximale Dauer von 5 Nächten.

Die Leistung tritt erst in Kraft, nachdem die öffentlichen Behörden des Landes, in dem Sie sich aufhalten, den Zustand höherer Gewalt erklärt haben und Europ Assistance dem vorher zugestimmt hat. Alle ohne die vorherige Zustimmung von Europ Assistance entstandenen Kosten sowie alle Kosten, die durch eine Verlängerung des Aufenthalts entstehen, die nicht auf ein als höhere Gewalt eingestuftes Ereignis zurückzuführen ist, begründen keinen Anspruch auf Leistung. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt bleiben alle Leistungen des Vertrages für maximal 5 Tage ab dem auf Ihrer Versicherungsbescheinigung eingetragenen Enddatum bestehen.

7.2.13 Reise-Assistance bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Gegenständen

Bei Reisen im Ausland, bei Verlust oder Diebstahl Ihrer persönlichen Gegenstände (Ausweispapiere, Zahlungsmittel, Gepäck) oder Ihrer Fahrscheine und nach Meldung bei den zuständigen örtlichen Behörden unternimmt Europ Assistance alles, um Ihnen bei Ihren Schritten zu helfen.

Europ Assistance ist nicht befugt, Einsprüche bezüglich der Zahlungsmittel für Rechnung Dritter vorzunehmen. Falls in dem *Land Ihrer Staatsangehörigkeit* Ersatzdokumente zur Verfügung gestellt werden, sorgt Europ Assistance dafür, dass diese auf dem schnellsten Weg zu Ihnen gelangen.

Europ Assistance kann einen Vorschuss von bis zu 1.000 € pro Ereignis leisten, um Ihnen zu ermöglichen, die notwendigsten Einkäufe zu tätigen.

Bei Verlust oder Diebstahl eines Fahrscheins kann Europ Assistance Ihnen einen neuen, nicht übertragbaren Fahrschein zukommen lassen, für den ein Vorschuss geleistet wird.

Diese Vorschüsse können gegen eine von Ihnen selbst oder von einem Dritten hinterlegte Kavution geleistet werden. Die Rückzahlung aller Vorschüsse muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Bereitstellung der Beträge erfolgen.

7.2.14 Suche und Versand von vor Ort nicht verfügbaren Medikamenten

Wenn es nicht möglich ist, vor Ort die unentbehrlichen Medikamente oder ihre Äquivalente zu finden, die vor der Abreise von Ihrem behandelnden Arzt in dem *Land Ihrer Staatsangehörigkeit* (oder in Ihrem *Herkunftsland*, falls abweichend) verschrieben wurden, sucht Europ Assistance in Frankreich nach diesen Medikamenten.

Wenn sie verfügbar sind, werden sie so schnell wie möglich versandt, vorbehaltlich der örtlichen gesetzlichen Bestimmungen und der verfügbaren Transportmittel.

Diese Leistung wird für punktuelle Anfragen erbracht. Sie kann auf keinen Fall im Rahmen von Langzeitbehandlungen, die einen regelmäßigen Versand erfordern, oder im Rahmen eines Impfstoffantrags gewährt werden. Die Kosten für die Medikamente müssen Sie selbst tragen. Sie verpflichten sich, den Betrag zuzüglich eventueller Zollabfertigungskosten innerhalb von höchstens 30 Tagen ab dem Versanddatum zurückzuzahlen.

7.2.15 Such- und Rettungskosten

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstattung Ihrer Such- und Rettungskosten, die durch den Einsatz von spezialisierten Teams mit allen Mitteln, einschließlich des Einsatzes eines Hubschraubers, auf privatem oder öffentlichem Gelände erforderlich werden, um Sie zu lokalisieren und in die nächstgelegene medizinische Einrichtung zu bringen, bis zu einer Höhe von 5.000 € pro Versicherten und 15.000 € pro Ereignis.

In jedem Fall ist die Versicherungsleistung auf den Betrag der Kosten begrenzt, die Sie auf Rechnung ganz oder teilweise an die offiziellen eingegriffenen Stellen zurückzahlen müssen. Die Versicherungsleistung gilt zusätzlich zu den Leistungen, über die Sie anderweitig verfügen. Sie (oder jede Person, die in Ihrem Namen handelt) müssen Europ Assistance sofort mündlich benachrichtigen, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Intervention, und die Gründe für die Intervention angeben.

7.2.16 Einschränkungen der Versicherungsleistungen

Wenn Europ Assistance einen Rücktransport oder eine Beförderung organisiert und übernimmt, können Sie aufgefordert werden, Ihr Reiseticket vorrangig zu verwenden.

Wenn Europ Assistance auf eigene Kosten für Ihre Rückreise gesorgt hat, müssen Sie ihm unbedingt den nicht verwendeten Fahrschein übergeben.

7.3 Psychologische Betreuung

Europ Assistance stellt dem Versicherten eine psychologische Betreuung zur Verfügung. Der klinische Psychologe bietet Ihnen in absoluter Vertraulichkeit eine medizinisch-psychologische Unterstützung, die es Ihnen ermöglicht, sich anzuvertrauen und die Situation, mit der Sie konfrontiert sind, zu klären. Er wird Ihnen helfen, Ihre persönlichen, familiären, sozialen und medizinischen Ressourcen zu identifizieren, zu bewerten und zu mobilisieren, um diese schwierige Zeit zu überstehen.

Die Leistung wird telefonisch erbracht. Nach einem einfachen Anruf wird ein Termin nach Vereinbarung mit einem Psychologen von Europ Assistance vereinbart, der zurückruft, um die Maßnahme einzuleiten. Bei Bedarf kann der Anrufer direkt mit einem Psychologen verbunden werden, sofern einer der Psychologen des Teams von Europ Assistance tatsächlich verfügbar ist. Die Gespräche werden vertraulich und unter Einhaltung der geltenden berufsethischen Regeln geführt. Die angebotene Begleitung ist auf maximal drei (3) Gespräche begrenzt. Das Team der klinischen Psychologen ist unter der Telefonnummer +33 (0)1 41 61 23 25 erreichbar, damit die versicherte Person, wenn nötig, mit befugten Personen sprechen kann. Je nach Situation und Erwartung des Leistungsempfängers kann ein Termin für ein Treffen mit einem staatlich anerkannten Psychologen in der Nähe seines Wohnortes vereinbart werden. Die Wahl des Psychologen obliegt dem Versicherten, und die Kosten für die Konsultation sind von ihr zu tragen.

Darüber hinaus stellt Europ Assistance im Todesfall des Versicherten dem Lebenspartner und/oder den unterhaltsberechtigten Kindern des Versicherten eine psychologische Begleitung zur Verfügung, auch wenn diese nicht über denselben Vertrag versichert sind. Die angebotene Begleitung ist ebenfalls auf höchstens drei (3) Gespräche beschränkt.

7.4 Rechtsschutzversicherung

7.4.1 Anwaltskosten im Ausland

Infolge eines unbeabsichtigten Verstoßes gegen die geltenden Gesetze und Vorschriften, der in Ihrem *Zielland* begangen wurde, und für jede Handlung, die nicht als Verbrechen eingestuft wird, greift Europ Assistance auf schriftlichen Antrag ein, wenn eine Klage gegen Sie eingereicht wird. Diese Leistung gilt nicht für Handlungen im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit.

Europ Assistance übernimmt die Kosten für einen Anwalt vor Ort bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € pro Ereignis.

7.4.2 Vorschuss für Strafaktion im Ausland

Im *Ausland* leistet Europ Assistance einen Vorschuss auf die Strafkaution, die von den Behörden für Ihre Freilassung oder zur Vermeidung Ihrer Inhaftierung verlangt wird.

Dieser Vorschuss wird durch einen Rechtsanwalt vor Ort bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € pro Ereignis geleistet.

Sie sind verpflichtet, diesen Vorschuss an Europ Assistance zurückzuzahlen:

- Nach Rückgabe der Kautionsurkunde im Falle einer Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruches;
- Innerhalb von 15 Tagen nach der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Falle einer Verurteilung;
- In jedem Fall innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Zahlung.

7.5 Privathaftpflichtversicherung

GEGENSTAND DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Der Versicherer übernimmt die finanziellen Folgen der zivilrechtlichen Haftung, die Ihnen aufgrund der Gesetze und Vorschriften, die in dem Land gelten, in dem Sie sich im Rahmen Ihres Privatlebens aufhalten, entstehen können. Der Versicherungsschutz gilt für *Personen- und Sachschäden*, die Sie anderen zufügen und die insbesondere auf Folgendes zurückzuführen sind:

- Ihre persönliche Handlung oder die der Personen, für die Sie verantwortlich sind;
- Gegenstände und Tiere, deren Eigentümer oder Hüter Sie sind;
- Die Ausübung aller Sportarten und Aktivitäten im Freien (mit Ausnahme der in Absatz 8 aufgeführten Ausschlüsse);
- Die Haftung für Schäden, die durch die Teilnahme an einem Betriebspraktikum entstehen, gegenüber den Praktikumsbetreuern für Schäden, die ausschließlich an den für das Praktikum verwendeten Materialien entstehen;
- Das Mieten einer Wohnung,
 - Im Falle von Schäden, die an den Nachbarwohnungen der eigenen Wohnung entstehen,
 - Im Falle von *Personen- oder Sachschäden*, die Ihren Gästen zugefügt werden.

Diese Versicherung ersetzt in keinem Fall eine Hausratversicherung und entbindet Sie nicht von den örtlichen Versicherungspflichten.

HÖCHSTDECKUNGSSUMMEN DER VERSICHERUNG

- Personenschäden: 4.500.000 € pro Schadensfall.
- Materielle und immaterielle Folgeschäden, die Dritten zugefügt werden: 450.000 € pro Versicherungsjahr, wobei immaterielle Schäden in der Versicherungssumme bis zu 20%, also 90.000 €, enthalten sind. Absolute Selbstbeteiligung von 75 € pro Schadensfall.
- Sachschäden, die während des Praktikums verursacht werden: 12.000 € pro Versicherungsjahr. Absolute Selbstbeteiligung von 75 € pro Schadensfall.

Wie kann ich die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen?

Sie müssen dem Versicherer, sobald Sie davon Kenntnis erhalten, **spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen**, jeden Schaden, der den Versicherungsschutz des Vertrags nach sich zieht, unter Angabe der Umstände und Folgen im Einzelnen melden.

Bitte schreiben Sie an: FranceDeclarationsRC@Chubb.com

7.6 Unfallversicherung

7.6.1 Im Fall eines Unfalltodes

Der Versicherer zahlt dem/den benannten Begünstigten ein Kapital, dessen Höhe auf 10.000 € festgelegt ist. Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes unter 16 Jahre alt war, ist die Höhe des Kapitals in jedem Fall auf die Kosten für die Beerdigung begrenzt.

Der Versicherungsschutz gilt für den Tod des *Versicherten*, der höchstens ein Jahr nach dem *Unfall* eintritt, der zu tödlichen Verletzungen oder Schädigungen geführt hat.

Stirbt der Versicherte jedoch, nachdem sie vom Versicherer für denselben Unfall eine Entschädigung für dauerhafte Invalidität erhalten hat, erhalten die Begünstigten die für den Todesfall vorgesehene Summe, abzüglich des Betrags dieser Entschädigung.

Gewährung von Leistungen

Wenn der *Versicherte* stirbt, wird das Kapital an den/die Begünstigten ausgezahlt, der/die auf dem Antragsformular angegeben ist/sind, oder an diejenigen, die Sie zu einem späteren Zeitpunkt benannt haben. Sie können die Benennungsklausel ändern, wenn diese nicht mehr angemessen ist, es sei denn, der Begünstigte nimmt die Klausel an, wodurch sie unwiderruflich wird. Die Benennung des Begünstigten kann darüber hinaus in einer privatschriftlichen oder öffentlichen Urkunde erfolgen. Wenn der Begünstigte namentlich benannt wird, können Sie die Kontaktdaten des Begünstigten in den Vertrag eintragen. Wird kein Begünstigter benannt oder erweist sich die Benennung als hinfällig, werden die im Todesfall fälligen Beträge an Ihren überlebenden *Lebenspartner*, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des versicherten Kapitals nicht gerichtlich getrennt ist oder mit Ihnen einen zivilen Solidaritätspakt unterzeichnet hat, andernfalls an Ihre Kinder zu gleichen Teilen, geboren oder ungeboren, lebend oder vertreten, andernfalls an Ihre Verwandten in aufsteigender Linie zu gleichen Teilen, andernfalls an Ihre anderen Erben gezahlt. Wenn der *Versicherte* stirbt und der *Versicherte* zwischen 16 und 18 Jahre alt ist, fällt das versicherte Kapital an seine Eltern zu gleichen Teilen zwischen ihnen und andernfalls an seine anderen Erben.

Wie kann ich die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen?

Der Tod muss gemeldet werden, indem dem Versicherer die für die Abwicklung erforderlichen Belege über die Plattform <https://www.chubblclaims.com/ace/fr-fr/welcome.aspx> zugesandt werden, insbesondere:

- Ein Auszug aus der Sterbeurkunde;
- Ein Auszug aus der Geburtsurkunde;
- Eine ärztliche Bescheinigung, aus der das Todesdatum hervorgeht und in der angegeben wird, ob es sich um einen natürlichen Tod oder einen Unfalltod handelt;
- Jedes Dokument, das die Identität und/oder den Familienstand belegt;
- Jedes Dokument, das die Ursache und die Umstände des Unfalls angibt, der zum Tod geführt hat;
- Ein Einweisungszertifikat (vom Krankenhaus ausgestellt);
- Ein dokumentarischer Nachweis des Unfalls und des direkten kausalen Zusammenhangs zwischen diesem und dem Tod.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach der Übergabe der Unterlagen an den benannten *Begünstigten*. Wenn es mehrere *Begünstigte* gibt, ist die Zahlung des Kapitals gegenüber dem Versicherer unteilbar, der auf Vorlage einer von den Betroffenen gemeinsam unterzeichneten Quittung zahlt.

Nach Erhalt der Todesnachricht und der Kenntnisnahme der Daten des/der *Begünstigten* verfügen wir über eine Frist von fünfzehn (15) Tagen, um von dem/den *Begünstigten* alle für die Bearbeitung der Akte erforderlichen Unterlagen anzufordern. Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen und wenn die *Entschädigung* fällig ist, zahlen wir das Kapital innerhalb von dreißig (30) Tagen aus.

Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist werden auf das nicht gezahlte Kapital Zinsen gemäß der geltenden Gesetzgebung erhoben.

Wenn die *Entschädigung* fällig ist, wird das im Todesfall des *Versicherten* garantierte Kapital ab dem Todesdatum und bis zum Erhalt der für die Zahlung erforderlichen Unterlagen oder gegebenenfalls bis zur Hinterlegung des Kapitals bei der „Caisse des Dépôts et Consignations“ (Hinterlegungs- und Konsignationszentralkasse) gemäß einem per Dekret festgelegten Zinssatz aufgewertet.

Wenn es nicht möglich ist, den oder die Begünstigten des Vertrags innerhalb von zehn (10) Jahren ab Kenntnis des Todesfalls zu identifizieren oder zu finden, ist der Versicherer verpflichtet, das geschuldete Kapital bei der „Caisse des Dépôts et Consignations“ oder CDC (Hinterlegungs- und Konsignationszentralkasse) zu hinterlegen. Die bei der CDC hinterlegten Beträge, die nicht eingefordert werden, fallen nach Ablauf einer Frist von zwanzig (20) Jahren ab dem Datum ihrer Hinterlegung bei der CDC an den Staat.

7.6.2 Bei dauerhafter Voll- oder Teilinvalidität infolge eines Unfalls

Bei dauerhafter *Vollinvalidität*, d. h. einem *Invaliditätsgrad* von 100 %, zahlt Ihnen der Versicherer ein Kapital, dessen Höhe auf 40.000 € festgesetzt ist.

Bei dauerhafter *Teilinvalidität* kann die Höhe des Kapitals entsprechend dem anerkannten *Invaliditätsgrad* reduziert werden. Der *Invaliditätsgrad* wird vom Vertrauenarzt des Versicherungsträgers nach *Konsolidierung* der Verletzungen festgelegt.

- Wenn der Grad der dauerhaften *Teilinvalidität* 20% oder weniger beträgt, ist keine *Entschädigung* fällig.
- Wenn der Grad der dauerhaften *Teilinvalidität* mehr als 20% beträgt, beträgt die *Entschädigung* 40.000 €, multipliziert mit dem anerkannten *Invaliditätsgrad*.

Wenn Sie bereits vor dem Eintritt des versicherten *Unfall* *invalid* waren, werden Verletzungen, die auf diese *Invalidität* zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt. Falls jedoch das bereits verkrüppelte Glied oder Organ durch weitere Verletzungen beeinträchtigt wird, wird die *Entschädigung* auf den Unterschied zwischen dem Zustand des Gliedes vor und nach dem *Unfall* bezogen. Wenn Sie die Ihnen verordnete Behandlung nicht befolgt haben, wird die *Entschädigung* auf der Grundlage der Folgen geschätzt, die derselbe *Unfall* gehabt hätte, wenn Sie die verordnete Behandlung befolgt hätten.

Wie kann ich die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen?

Sie müssen den *Unfall* dem Versicherer über die Website <https://www.chubbclaims.com/ace/fr-fr/welcome.aspx> innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis des *Unfall* melden, außer bei Zufall oder im Falle höherer Gewalt. Die Meldung muss alle Einzelheiten über die Schwere, die Ursachen und die Umstände des *Unfall* enthalten, und Sie müssen insbesondere Folgende Punkte berücksichtigen:

- Alle Dokumente vorlegen, die Ihre Identität und Ihren Familienstand belegen;
- Ein Attest des Arztes einreichen, der die erste Hilfe leistet und die genaue Art Ihres derzeitigen Zustands, der Verletzungen und ihrer Folgen beschreibt;
- Alle Dokumente vorlegen, die erforderlich sind, um den Sachverhalt und die Bedeutung des *Unfall* nachzuweisen;
- Sich der Untersuchung durch den Arzt des Versicherers unterziehen.

7.7 Versicherung von Reisegepäck und persönlichen Gegenständen

7.7.1 Verlust, Diebstahl und Zerstörung von Gepäck

Diese Versicherung deckt **bis zu einer Höhe von 1.600 €** alle Ihre Gepäckstücke und persönlichen Gegenstände, die Ihnen gehören oder die Sie gemietet haben, gegen die Risiken von:

- Verlust von Gepäck während der Beförderung durch ein Transportunternehmen,
- Diebstahl von Gepäck, Ihrer persönlichen Gegenstände während der Hin- und Rückreise sowie während der gesamten Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes,
- vollständige oder teilweise Zerstörung oder Beschädigung Ihres Gepäcks und Ihrer persönlichen Gegenstände infolge eines katastrophalen Ereignisses wie Brand, Überschwemmung, Einsturz oder Terrorismus, während der Hin- und Rückreise sowie während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthaltes.

Bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Gepäck, das von einem Transportunternehmen aufgegeben wurde, greift die Versicherung nur nach ordnungsgemäßer Anzeige beim Transportunternehmen und unter Abzug der *Entschädigung*, die das Transportunternehmen aufgrund seiner Haftung zahlt. Im Falle des Verschwindens von Gepäck und dessen Inhalt, das unter der Verantwortung eines Hoteliers zurückgelassen wurde, greift die Versicherung unter Abzug der vom Verwahrer oder seinem Versicherer aufgrund seiner Haftung geleisteten *Entschädigung*.

Wertgegenstände werden bis zu 50 % des garantierten Wertes, d. h. maximal 800 €, entschädigt.

Unter Reisegepäck versteht man Ihre Reisetaschen, Ihre Koffer sowie die darin enthaltenen persönlichen Gegenstände. Den persönlichen Gegenständen gleichgestellt sind Wertgegenstände, deren Preis 500 € oder mehr beträgt, sowie Schmuck (feine Perlen und Zuchtperlen, Edelsteine und Hartsteine) und Pelze, die Ihnen gehören. Als Gepäck gelten Laptops, elektronische Terminplaner, audiovisuelle Geräte, Fotoapparate, Video- oder HIFI-Geräte, die Ihnen gehören.

Wie kann ich die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen?

Sie müssen den Schaden innerhalb von 5 Werktagen nach dem Schadeneignis auf der Website <https://www.chubbclaims.com/ace/fr-fr/welcome.aspx> dem Versicherer melden. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der Versicherer das Recht vor, die Leistung zu verweigern. Sie werden aufgefordert, eine Liste mit Belegen vorzulegen.

7.7.2 Verspätung von Gepäck

Wenn Ihnen Ihr Gepäck, das aufgegeben wurde und unter der Verantwortung der Fluggesellschaft steht, 24 Stunden nach Ankunft am Zielort Ihres Linienflugs nicht ausgehändigt wird, entschädigt Sie der Versicherer bis zu 200 € für die Kosten, die Ihnen für die Beschaffung von Not- und Lebensmittelkäufen entstanden sind.

7.7.3 Betrügerische Verwendung der Sim-Karte durch einen dritten

Der Versicherer übernimmt die Kosten für Gespräche, die von einem Dritten nach dem Diebstahl des Mobiltelefons durch einen Überfall während Ihres Aufenthalts außerhalb des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit in betrügerischer Absicht geführt werden, sofern diese Gespräche vor der Registrierung des Antrags auf Sperrung der SIM-Karte durch den Versicherten und innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach dem Datum und der Uhrzeit des Diebstahls geführt wurden.

7.7.4 Sonderfälle bzgl. Persönlichen Mobiltelefonen, Smartphones und Tablets

Der Versicherer erstattet dem Versicherten bis zu Fünfhundert Euro (500 €) pro Ereignis für Mobiltelefone, Smartphones oder Tablets, die durch einen Überfall oder durch Enteßdiebstahl außerhalb des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit gestohlen wurden, gegen Vorlage entsprechender Belege.

Berechnung der Alterung:

- Zwanzig Prozent (20%) im ersten Jahr (ab dem 1. Tag des Kaufs)
- Vierzig Prozent (40%) während des zweiten Jahres
- Keine Erstattung nach dem zweiten Jahr

In jedem Fall muss der Versicherte die Rechnungen (ursprüngliche oder Ersatzrechnungen) für den Kauf der Ausrüstung vorlegen.

7.8 Reisezwischenfälle

Die Versicherungsleistung "Reisezwischenfälle" wird dem Versicherten gewährt, wenn die Reise an Bord eines Flugzeugs erfolgt, das einen Linienflug durchführt und von einer Fluggesellschaft betrieben wird.

Das Luftfahrtunternehmen muss über die für den Linienflugverkehr erforderlichen Zeugnisse, Lizenzen oder Genehmigungen verfügen, die von den zuständigen Behörden in dem Land, in dem das Flugzeug registriert ist, ausgestellt wurden.

In Übereinstimmung mit dieser Genehmigung erstellt und veröffentlicht es für die Fluggäste Strecken und Tarife zwischen den genannten Flughäfen nach einem regelmäßigen Zeitplan.

Die Abflugzeiten, Umsteigeverbindungen und Zielorte sind die auf dem Flugschein angegebenen.

Haftungsgrenze: Die im Folgenden für die "Reisezwischenfälle" festgelegten Entschädigungsbeträge sind die Höchstbeträge, die im Falle eines Ereignisses erstattet werden, das den Versicherten, seinen Lebenspartner und seine mitreisenden unterhaltsberechtigten Kinder gleichzeitig betrifft.

7.8.1 Verschiebung der Abreise

Sie sind für die Erstattung der von den Fluggesellschaften erhobenen Strafgebühren im Falle einer Verschiebung Ihres Abflugdatums in Ihr Zielland oder Ihrer endgültigen Rückkehr in das Land Ihrer Staatsangehörigkeit versichert.

Der Versicherungsschutz gilt in den folgenden Fällen:

- Im Falle eines geänderten und zwingend durch ein offizielles Dokument belegten, unvorhersehbaren und nicht verschiebbaren Prüfungstermins, der während der Reise oder nach dem festgelegten Rückreisedatum in das Land Ihrer Staatsangehörigkeit liegt, sofern die Vorladung am Tag Versicherungsaufnahme noch nicht bekannt war;
- Im Falle einer Vorladung zu einer Wiederholungsprüfung zu einem Termin, der innerhalb der Dauer des Auslandsaufenthaltes liegt, unter der Voraussetzung, dass das Nichtbestehen der Prüfung am Tag des Kaufes des Flugtickets noch nicht bekannt war.

Der Versicherungsschutz gilt bis zu einem Höchstbetrag von 100 € pro Versicherten pro Versicherungsjahr.

Wie kann ich die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen?

Sie müssen den Versicherer über die Website <https://www.chubbclaims.com/ace/fr-fr/welcome.aspx> innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des versicherten Ereignisses benachrichtigen. Ihre Meldung muss die folgenden Informationen enthalten:

- Ihren Namen, Vornamen und Ihre Adresse;
- Den genauen Grund für die Verschiebung des Abreise- oder Rückreisedatums;
- Das offizielle Dokument mit den Daten der geplanten und annullierten Prüfungen sowie den neuen Einberufungsterminen;
- Das Original der Rechnung, aus der die Höhe der Verspätungszuschläge hervorgeht.

Bei Stornierungen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, verfällt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung.

7.8.2 Verspätung, Annulierung des Fluges oder Nichtzulassung an Bord

Wenn in sämtlichen Flughäfen:

- der bestätigte Linienflug des Versicherten sich um **vier (4) Stunden** oder mehr gegenüber der ursprünglich geplanten Abflugzeit verspätet,
- der bestätigte Linienflug des Versicherten annulliert wird,
- der Versicherte aufgrund von Platzmangel nicht an Bord gelassen und es ihm innerhalb von **sechs (6) Stunden** kein alternatives Transportmittel zur Verfügung gestellt wird,

wird der Versicherte bis zu einem Höchstbetrag von **Drei hundert Euro (300 €)** für alle Kosten für Verpflegung, Erfrischungen, Hotel und/oder den Transfer vom und zum Flughafen oder Terminal entschädigt.

Die Versicherungsleistung wird in den folgenden Fällen nicht gewährt:

- Sofern eine Bestätigung erforderlich ist, hat der Versicherte seinen Flug nicht vorab bestätigt, es sei denn, er wurde durch einen Streik oder höhere Gewalt daran gehindert.
- Die Verspätung ist die Folge eines Streiks oder eines Bürgerkriegs- oder Auslandskriegsrisikos, von dem der Versicherte vor seiner Abreise Kenntnis hatte.
- Im Falle eines vorübergehenden oder endgültigen Entzugs der Fluggenehmigung für ein Flugzeug, der entweder von den zivilen Luftfahrtbehörden, den Flughafenbehörden oder einer ähnlichen Behörde eines beliebigen Landes angeordnet wurde.

7.8.3 Verpassen eines Anschlussflugs

Wenn der Versicherte den Abflug eines Anschlussfluges aufgrund der verspäteten Ankunft des vorherigen Linienfluges, mit dem er reiste, verpasst und ihm innerhalb von sechs (6) Stunden nach der tatsächlichen Ankunft am Ort des Anschlussfluges kein Ersatzbeförderungsmittel zur Verfügung steht, werden seine Kosten für Hotel, Restaurants oder Erfrischungen bis zu einem Höchstbetrag von Drei Hundert Euro (300 €) erstattet.

Die Garantien "Verspätung, Annulierung des Fluges oder Nichtzulassung an Bord" und "Verpassen eines Anschlussfluges" können kumuliert werden.

7.9 Unterbrechung des Auslandsaufenthalts

7.9.1 Erstattung von Aufenthaltskosten

Diese Leistung dient der zeitanteiligen Erstattung der bereits bezahlten, nicht genutzten und nicht erstattungsfähigen Aufenthaltskosten (ohne Transport), wie z.B. Unterbringungskosten oder andere während des Auslandsaufenthaltes gebuchte und vorgesehene Leistungen, im Falle einer vorzeitigen Rückkehr infolge eines von Europ Assistance organisierten Krankenrücktransports des Versicherten in das Land seiner Staatsangehörigkeit.

Der Höchstbetrag des Tagegeldes beläuft sich auf 250 € pro Tag, mit einer Gesamtdeckungssumme von 5.000 € pro Versicherungsjahr.

Die Entschädigung ist proportional zur Anzahl der nicht genutzten Tage des Aufenthalts. Bei der Bestimmung der Entschädigung werden Bearbeitungsgebühren, Visagebühren, Versicherungen, Trinkgelder sowie Erstattungen oder Entschädigungen abgezogen, die vom Reiseveranstalter oder einer anderen Organisation, bei der Sie die betreffenden Kosten beglichen haben, gewährt wurden.

7.9.2 Erstattung von Schulgebühren

Diese Leistung dient der zeitanteiligen Erstattung von Schulgebühren im Falle einer vorzeitigen Rückkehr aufgrund eines von Europ Assistance organisierten Krankenrücktransports des Versicherten in das Land seiner Staatsangehörigkeit.

Der Höchstbetrag des Tagegeldes beläuft sich auf 250 € pro Tag, mit einer Gesamtdeckungssumme von 5.000 € pro Versicherungsjahr.

Hinsichtlich der Erstattung der Schulgebühren werden die bereits bezahlten und noch nicht erstatteten Schulgebühren für den Zeitraum berücksichtigt, der ab dem Tag nach dem Ereignis, das Ihre vorzeitige Rückkehr verursacht, noch zu absolvieren ist.

8. Was aus Ihrem Vertrag ausgeschlossen ist

8.1 Ausschlüsse, die alle Versicherungen betreffen:

Einhaltung von Wirtschafts- und Handelssanktionen:

Wenn die Versicherungsleistung oder die Zahlung der Entschädigung oder des Schadens im Rahmen dieses Vertrags gegen Resolutionen der Vereinten Nationen oder gegen Wirtschafts- und Handelssanktionen, -gesetze oder -vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, einer nationalen Gesetzgebung oder der Vereinigten Staaten von Amerika verstößt, ist eine solche Versicherungsleistung oder Zahlung der Entschädigung oder des Schadens null und nichtig.

Zusätzlich zu den Ausschlüssen, die die einzelnen Versicherungen betreffen, sind alle Folgen und Konsequenzen der nachfolgenden Punkte von allen Versicherungen ausgeschlossen:

- Vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten und/oder Verstöße gegen die Gesetzgebung des Landes, in dem sich der Versicherte aufhält;
- Bürger- oder Auslandskriege auf französischem Staatsgebiet;
- Die freiwillige Teilnahme des Versicherten an Schlägereien, Volksbewegungen oder Terroranschlägen, unabhängig davon, wo sich die Ereignisse abspielen und wer die Protagonisten sind (außer im Fall von Selbstverteidigung);
- Die freiwillige Teilnahme des Versicherungsnehmers oder des Versicherten an terroristischen Handlungen, unabhängig vom Ort des Geschehens;
- Selbstmord oder Selbstmordversuch im ersten Versicherungsjahr (Pflege, Behandlung und alle Folgen, die sich aus einem Selbstmordversuch, aus selbst zugefügten Verletzungen oder Krankheiten oder aus dem Gebrauch von Betäubungsmitteln ohne ärztliche Verschreibung ergeben);
- Drogen- oder Betäubungsmittelkonsum ohne ärztliche Verschreibung;
- Alkoholismus oder Trunkenheit des Versicherten (d. h. ein höherer Blutalkoholspiegel als der, der in den am Tag des Schadens geltenden Verkehrsregeln des Landes, in dem der Schaden eingetreten ist, festgelegt ist);
- Verkehrsunfälle mit zweirädrigen Fahrzeugen, wenn der Versicherte keinen Helm getragen hat;
- Direkte oder indirekte Auswirkungen von Veränderungen der Atomkernstruktur, klimatische Ereignisse wie Stürme oder Hurrikane, Erdbeben, Überschwemmungen, Flutwellen und andere Katastrophen, außer im Rahmen der Entschädigung für Naturkatastrophen;
- Unfälle oder vorbestehende Krankheiten, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags eingetreten sind, bei denen es zu Rückfällen kommen kann oder sich nicht konsolidiert haben, angeborene Krankheiten oder Missbildungen;
- Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf einer Ölplattform;
- Die Ausübung der Jagd;
- Unfälle in der Luftfahrt, es sei denn, der Versicherte ist lediglich Passagier und befindet sich an Bord eines Flugzeugs, für das der Eigentümer und der Pilot über alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen verfügen;
- der Teilnahme an und das Training für Sportwettkämpfe sowie die Ausübung von Sportarten im Rahmen eines Vereins oder Verbands;
- die Teilnahme an Sportstudiengängen und -programmen;
- Berufliche Sportausübung – Dieser Ausschluss gilt nicht für Sportlehrer und -trainer. Ihre Teilnahme an einem Sportwettbewerb ist jedoch nicht versichert.

- Die freiwillige Teilnahme der versicherten Person an Schlägereien, Volksbewegungen, Terroranschlägen, Aufständen und Attentaten, unabhängig davon, wo die Ereignisse stattfinden und wer die Beteiligten sind (außer im Fall von Selbstverteidigung);

Besondere Bedingungen für die Kostenübernahme bei Sport und sportlichen Aktivitäten

Von allen Versicherungen ausgeschlossen sind die Folgen und Konsequenzen:

- die Ausübung von Sportarten, die den Einsatz von Fortbewegungsmitteln zu Lande, zu Wasser oder in der Luft erfordern;
- sportliche Aktivitäten, bei denen Tiere eingesetzt werden oder anwesend sind, wie z. B. Reiten, Reitturniere und Stierkämpfe;
- Die Ausübung von Sportarten, die im Folgenden aufgeführt sind:
 - Extremsportarten: Bungee-Jumping, Höhlenforschung, Extrem-Kanu oder -Kajak (auf Wildbächen der Klasse V, Flüssen der Klasse II, auf Meeren und Ozeanen mehr als zwei Meilen von der Küste entfernt), Segeln (transozeanisch, Einhandsegeln mehr als 20 Meilen von einem Schutzraum entfernt), Base-Jumping,
 - Bergsportarten: Bergsteigen, Klettern (ohne künstlichen Halt mit Sicherung), Wandern über 3 000 m Höhe, Skispringen oder Snowboarden, Bobsleigh, Skeleton, Skifahren (Alpin, Langlauf, Snowboard) außerhalb markierter, öffentlich zugänglicher Pisten, Canyoning,
 - Luftsportarten: Kunstflug, Segelflug, Fallschirmspringen, Ultraleichtflugzeug, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Skysurfing,
 - Wassersport: Flaschentauchen im Rahmen eines sportlichen Wettkampfs oder als Freizeitbeschäftigung, Hydrospeed, Kitesurfen, Segeln und die private oder berufliche Navigation auf hoher See (über 200 Seemeilen).
 - Verteidigungs- und Kampfsportarten bei Wettkämpfen,
 - Motorsport: Auto-, Motorrad- oder Kartfahren,

Jedoch ist jede Ausübung dieser Sportarten als Einführung, Freizeitbeschäftigung oder "Taufe" gedeckt, wenn sie von einem Fachmann mit den vom Staat vorgeschriebenen Diplomen und Kompetenzen betreut wird, mit Ausnahme von "Extremsportarten".

8.2 Ausschlüsse für die Krankenversicherung

Zusätzlich zu den Ausschlüssen, die alle Versicherungen betreffen, die im nachfolgenden Abschnitt 8.6 aufgeführt sind, sind folgende Leistungen von der Krankenversicherung sowie deren Folgen und Konsequenzen ausgeschlossen:

- Kosten, die vor dem Inkrafttreten und nach der Beendigung der Versicherungsleistungen entstanden sind;
- alle Ausgaben für Behandlungen oder Verschreibungen vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages oder während der Wartezeiten;
- alle Ausgaben, die nicht medizinisch notwendig sind;
- **Vorerkrankungen:** alle Krankheiten, Leiden oder Verletzungen oder damit zusammenhängende Symptome, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages aufgetreten sind und von denen der Versicherte Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte Kenntnis haben können;
- alle medizinischen und chirurgischen Leistungen, die nicht von einer qualifizierten medizinischen Fachkraft verordnet wurden;
- Medizinische oder chirurgische Behandlungen durch medizinische Hilfskräfte außer Behandlungen durch Krankenpfleger und Physiotherapeuten nach einer von APRIL International übernommenen stationären Heilbehandlung im Krankenhaus;
- Praktiker, Therapeuten, Kliniken, Krankenhäuser, medizinische Zentren, die nicht anerkannt sind:
 - als über eine besondere Kompetenz für die Behandlung des betreffenden Unfallen oder der betreffenden Krankheit verfügend von den geltenden Behörden des Landes, in dem die Behandlung stattfindet,

Oder

- durch unseren Vertrauensarzt als angemessen qualifiziert und kompetent bezeichnet oder berechtigt, eine Behandlung zu verschreiben, und die von diesem schriftlich darüber informiert wurden;
- Behandlungen, die eine vorherige Kostenzusage erfordern, die ohne vorherige Kostenzusage durchgeführt werden;
- Kosten für den medizinischen Krankhausaufenthalt oder Aufenthalt in einem Sanatorium oder einer Präventionseinrichtung, wenn die Einrichtungen, in denen sich der Versicherte aufgehalten hat, nicht von der zuständigen Behörde zugelassen sind;
- Behandlungen und Kosten, die bei der Rückkehr des Versicherten in das Land seiner Staatsangehörigkeit hätten durchgeführt werden können;
- Kosten für prä- und postnatale Behandlungen, wenn die Schwangerschaftsleistungen nicht anwendbar sind;
- Alle Maßnahmen, Operationen und Behandlungen zur Verhinderung einer Geburt: Sterilisation, Vasektomie, Schwangerschaftsabbruch (außer wenn die Gesundheit der Mutter gefährdet ist), Beratung zur Familienplanung;
- Alle Behandlungen im Zusammenhang mit Unfruchtbarkeit, Fruchtbarkeit, Empfängnisverhütung oder fetaler Chirurgie, d. h. Behandlungen oder Operationen, die vor der Geburt in der Gebärmutter durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um das Ergebnis von Komplikationen, die während der Schwangerschaft gemeldet werden;
- Kosten für Leihmuttertum stehend, d. h. alle Behandlungen, die in direktem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leihmüttern stehen, unabhängig davon, ob der Versicherte die Leihmutter oder der Wunscherternte ist;
- Kosten für Behandlungen von Sterilität (insbesondere medizinisch unterstützte Fortpflanzung);
- Im Falle eines Krankhausaufenthalts Nebenkosten, die keinen direkten medizinischen Zweck haben, wie Telefon-, Fernseh- und Internetkosten, Zeitungen, Taxikosten, Mahlzeiten für Besucher...;
- Kosten, die als übermäßig, unangemessen oder unüblich für den Ort, an dem sie entstanden sind, angesehen werden. Im Rahmen des Vertrages werden also nur die angemessenen und üblichen Kosten übernommen und erstattet, d. h. die angemessenen und allgemein in dem betreffenden Land berechneten Arztkosten für die erhaltene spezifische Behandlung gemäß den standardmäßigen und allgemein anerkannten medizinischen Verfahren;
- Versorgungsleistungen, die für die Diagnose oder Behandlung der Krankheit oder des Unfallen nicht unerlässlich sind;

- Kosten für den Transport, der nicht in einem Krankenwagen oder einem Landgesundheitsfahrzeug zur nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung erfolgt, wenn die stationären Heilbehandlungskosten im Krankenhaus nicht übernommen werden;
- alternative Medizin und Heilmethoden;
- Hautpflege, -untersuchungen und -behandlungen (außer Krebsbehandlungen);
- In Bezug auf die Leistung für Arzneimittel, die nicht als Arzneimittel anerkannt würden, wie Sonnencremes, Make-up-Produkte, Parapharmazie, kosmetische Behandlungen und Produkte, Hygieneprodukte, Sonnen- und/oder Feuchtigkeitscremes, Make-up-Produkte, Wellnessbehandlungen, Vitamine und Mineralstoffe, Nahrungsergänzungsmittel, diätetische Produkte, Babynahrung, Mineralwasser;
- Thermometer und Blutdruckmessgeräte;
- Alle Maßnahmen und/oder Erstattungen im Zusammenhang mit Gesundheit-Check-ups und Vorsorgeuntersuchungen;
- Kosten für kosmetische, ästhetische oder rekonstruktive Behandlungen zur Verbesserung oder Veränderung des Aussehens – auch aus psychologischen Gründen –, es sei denn, diese Behandlungen stehen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung eines körperlichen Erscheinungsbildes oder einer Funktion nach einem entstellenden *Unfall* oder nach einem chirurgischen Eingriff im Zusammenhang mit der Behandlung von Krebs, die während der Dauer des Versicherungsschutzes stattgefunden haben;
- Alle Untersuchungen, Tests und Behandlungen, die mit Adipositas/Anorexie in Verbindung stehen oder aufgrund von Adipositas/Anorexie erforderlich sind, einschließlich insbesondere Kurse und Kosten für Schlankheits-/Mastkuren oder Essstörungen, Hilfen und Verschreibungen von Medikamenten gegen Adipositas/Anorexie;
- Alle Maßnahmen, Operationen und Behandlungen im Zusammenhang mit sexuellen Funktionsstörungen (sexuelle Defizite wie Impotenz, unabhängig von der Ursache) oder geschlechtsspezifischen Störungen (Störungen im Zusammenhang mit einer Geschlechtsumwandlung oder einer Neuzuordnung des Geschlechts);
- Alle Arten von Pflege, Behandlungen, Untersuchungen und Konsultationen aufgrund von psychischen oder geistigen *Krankheiten* oder Störungen (ohne Aufenthalte in psychiatrischen Einrichtungen und ohne Konsultationen bei Psychiatern, wenn diese im Rahmen des Vertragsabschlusses versichert sind, und im Rahmen der vorgesehenen Anzahl von Tagen/Sitzungen) oder Verhaltensstörungen (Kapitel V der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, Version 10 der WHO). Aufenthalte in psychiatrischen Einrichtungen und Konsultationen bei Psychiatern sind im Rahmen des Vertrages bis zu der in der Tariflichen Leistungszusage festgelegten Anzahl von Tagen/Sitzungen versichert;
- Alle psychologischen, psychotherapeutischen und/oder psychoanalytischen Konsultationen mit einem Familientherapeuten oder -berater (auch wenn diese Konsultationen von einem Psychiater durchgeführt werden);
- Ergotherapie, Logopädie, Kosten für Psychomotorik und die Behandlung von psychomotorischen Störungen;
- Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit oder ohne Hyperaktivität;
- Schädlicher, gefährlicher oder süchtiger Gebrauch von Alkohol, Betäubungsmitteln und/oder Medikamenten sowie alle Behandlungen, die sich aus dem schädlichen, gefährlichen oder süchtigen Gebrauch dieser Substanzen ergeben;
- Behandlungen und Aufenthalte in Kurzentren, Fitnesszentren, Rekonvaleszenz- oder Erholungsheimen, Heilbädern und Kurorten... und anderen ähnlichen Einrichtungen, die nicht als Krankenhäuser anerkannt werden;
- Kosten für Impfungen;
- Fußpflege durch einen Fußpfleger oder Podologen, wie z. B.: Behandlung von Hühneraugen / Schwielen, verdickten und/oder unförmigen Nägeln, außer im Falle einer vom Vertrauensarzt des Versicherers bestätigten medizinischen Notwendigkeit;
- Operation oder Extraktion von Weisheitszähnen;
- Nicht dringende zahnärztliche Behandlungen wie z. B. zahnärztliche Routineuntersuchungen, Zahnsteinentfernung, Karies/Hohlräume, Zahnrekonstruktionsbehandlungen, Kronen und/oder Reparaturen oder jede andere Behandlung, die nicht zur Schmerzlinderung erforderlich ist;
- Augenlaserchirurgie (einschließlich Korrektur von Kurzsichtigkeit) und Behandlung des grauen Stars;
- Such- und Transportkosten für Organtransplantationen;
- Krankenhauszentren und Einrichtungen sowie Pflegeeinheiten für pflegebedürftige ältere Menschen;
- Pflege in einem Pflegeheim oder Altenheim und Folgekosten für die Unterstützung einer Person bei ihren täglichen Aktivitäten, auch wenn diese Person für vorübergehend oder dauerhaft behindert erklärt wird. Solche Dienstleistungen gelten auch dann als *häusliche Pflege*, wenn sie von einem Arzt verordnet und von Anbietern mit medizinischem oder paramedizinischem Status erbracht werden;
- Reise- und Hotelkosten im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen;
- Nicht verschreibungspflichtige Medikamente und nicht generische Medikamente, wenn es ein generisches Äquivalent gibt;
- Kosten, die vom Vertrauensarzt des Versicherers als nicht notwendig und/oder unangemessen erachtet werden;
- Die Kosten für einen Krankenhausaufenthalt in einem Luxuszimmer, VIP-Zimmer und anderen Suiten;
- Experimentelle Behandlungen oder Medikamente, d. h. alle Formen von Behandlungen oder Medikamenten, die nicht als konventionell anerkannt sind oder deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen wurde;
- Alle Kosten, die direkt oder indirekt durch einen Fehler des verschreibenden Arztes entstehen;
- Alle Kosten für die Evakuierung;
- Schlafstörungen, einschließlich *Schlaflosigkeit*, außer wenn erklärt wird, dass der Versicherte an schwerer *Schlafapnoe* leidet;
- Kosten für Psychomotorik;
- Präventive Behandlungen;
- Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geplanten Krankenaufenthalte innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Versicherungsleistungen des Vertrages, unabhängig von ihrem Grund;
- Kosten, für die keine vorherige Kostenzusage beantragt wurde oder die der Versicherer abgelehnt hat;
- Arzthonorare für rein administrative Zwecke (z. B. bei der Beantragung eines Visums, beim Ausfüllen eines Erstattungsformulars usw.);
- Nichtmedizinische Einweisungen oder Krankenaufenthalte, die folgende Situationen einschließen:
 - entweder Behandlungen, die tagsüber oder ambulant stattfinden könnten,

- oder Behandlungen, die nach dem Gutachten des Vertrauensarztes des Versicherers nicht medizinisch gerechtfertigt sind,
- oder eine Rekonvaleszenz.
- Die Folgen und Konsequenzen eines Bürger- oder Auslandskrieges, eines Aufstandes, einer Rebellion, eines Aufruhrs, eines Militärputsches oder jeglicher Machtanmaßung, eines Kriegsrechts oder der Handlungen einer illegal gebildeten Behörde, unabhängig von dem Ort, an dem die Ereignisse stattfinden, und unabhängig von den Protagonisten, insbesondere wenn die versicherte Person sich selbst in Gefahr gebracht hat, indem sie in ein Gebiet eingedrungen ist, von dem die Regierung Frankreichs oder des Landes, in das sie ausgewandert ist, ausdrücklich abgeraten hat, oder eine offenkundige Missachtung ihrer eigenen Sicherheit an den Tag gelegt hat.

Sowie die Folgen:

- von chemischer Kontamination, Explosionen oder epidemischen Krankheiten (außer Covid19), die von den staatlichen Gesundheitsbehörden kontrolliert werden, sowie von anderen Konflikten oder Katastrophen, wenn sich der Versicherte durch die Einreise in ein von der Regierung des Landes seiner Staatsangehörigkeit anerkanntes Konfliktgebiet selbst in Gefahr gebracht hat, aktiv an dem Konflikt teilgenommen hat oder seine eigene Sicherheit in eklatanter Weise missachtet hat.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die in der Leistungsübersicht aufgeführten Schwangerschaftsleistungen nur in den USA und nicht in anderen Ländern und nur für Versicherte gewährt werden, die MyStudies Cover abgeschlossen haben oder im Rahmen eines Working Holiday Programmes ins Ausland gehen, mit Ausnahme des Ziellandes Kanada.

Wenn Sie sich für einen Versicherungsschutz als Zusatzversicherung in Ergänzung einer Basisversicherung entscheiden, sind auch alle medizinischen und chirurgischen Kosten ausgeschlossen, die nicht von einer qualifizierten medizinischen Fachkraft verschrieben wurden und die nicht von der französischen Sozialversicherung übernommen werden (sofern in der Leistungsübersicht nicht anders angegeben).

8.3 Ausschlüsse für die Assistance-Versicherung:

Zusätzlich zu den Ausschlüssen, die alle Versicherungen betreffen, die im nachfolgenden Abschnitt 8.6 aufgeführt sind, sind aus der Assistance-Versicherung die Ausgaben ausgeschlossen, die sich aus den folgenden Tatsachen oder Ereignissen ergeben (diese Kosten können keinesfalls Gegenstand einer Entschädigung sein, aus welchem Grund auch immer und eine Beteiligung des Versicherers ist ausgeschlossen):

- Alle Beteiligungen und/oder Erstattungen im Zusammenhang mit medizinischen Untersuchungen, Check-ups, Screenings zu präventiven Zwecken;
- leichte Erkrankungen oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Fortsetzung seines Auslandsaufenthaltes hindern;
- Rekonvaleszenz, Krankheiten, die sich in Behandlung befinden und noch nicht konsolidiert sind und/oder eine geplante Nachbehandlung erfordern;
- Vorerkrankungen, die bereits vor der Abreise bestanden haben und bei denen die Gefahr einer Verschlimmerung oder eines Rückfalls besteht;
- Erkrankungen, die in den 6 Monaten vor der Abreise zu einem Krankenhausaufenthalt geführt haben;
- eventuelle Nachbehandlungen (Kontrolle, zusätzliche Behandlungen, Rückfälle) einer Erkrankung, die Anlass zu einem Krankenrücktransport gegeben hat;
- Schwangerschaften, Entbindungen und deren Folgen für Neugeborene, freiwillige Schwangerschaftsabbrüche;
- Alkoholkonsum und seine Folgen gemäß der geltenden Gesetzgebung des Landes, in dem der Schadensfall stattgefunden hat;
- Reisen, die zu Diagnose- und/oder Behandlungszwecken unternommen werden;
- Folgen von fehlenden, unmöglichen oder nachfolgenden Impfungen oder Behandlungen, die durch eine Reise oder einen Umzug notwendig oder auferlegt werden;
- angeborene Krankheiten oder Missbildungen;
- Folgen einer absichtlichen Missachtung der Vorschriften des besuchten Landes oder der Ausübung von Aktivitäten, die von den örtlichen Behörden nicht genehmigt wurden;
- Folgen der Teilnahme an einer Wette, einer Herausforderung, einem Duell oder einem Verbrechen;
- Folgen der Nichtbeachtung anerkannter Sicherheitsregeln im Zusammenhang mit der Ausübung sportlicher Aktivitäten;
- Die Folgen und Konsequenzen eines Bürger- oder Auslandskrieges, der auf französischem Boden stattgefunden hat;
- Aufenthaltskosten, es sei denn, sie wurden vorher von der Assistance-Abteilung genehmigt;
- Kosten für Treibstoff, Mautgebühren, Bootsüberfahrten;
- Kosten, die nicht durch Originaldokumente belegt sind;
- Alle anderen Kosten, die nicht im Rahmen der gewährten Versicherungsleistungen vorgesehen sind.
- Die Folgen und Konsequenzen eines Bürger- oder Auslandskrieges, der auf französischem Staatsgebiet stattgefunden hat.

Nicht übernommen werden:

- medizinische Kosten;
- Kuren, Aufenthalte in Erholungsheimen und Rehabilitationskosten;
- Kosten für Verhütungsmittel und Sterilitätsbehandlungen;
- Kosten für Brillen und Kontaktlinsen;
- Ästhetische, zahnärztliche und akustische Prothesen;
- Wiederholte Transporte, die aufgrund des Gesundheitszustands des Versicherten erforderlich sind.

Im Rahmen der Leistung der Assistance-Versicherung "Unmöglich Rückkehr" werden nicht übernommen:

- Kosten, die ohne vorherige Kostenzusage des Versicherers entstehen;

- Kosten, die durch eine Verlängerung des Auslandsaufenthaltes entstehen, die nicht auf ein Ereignis höherer Gewalt, wie in Absatz 1 definiert und von den zuständigen öffentlichen Behörden festgestellt, zurückzuführen ist.**

Von der Leistung für Such- und Rettungskosten sind ausgeschlossen:

- Such- und Rettungskosten, die sich aus der Nichtbeachtung der von den Betreibern des Ortes erlassenen Vorsichtsregeln und/oder der gesetzlichen Bestimmungen für die vom Versicherten ausgeübte Aktivität ergeben;**
- Such- und Rettungskosten, die durch die Ausübung eines Berufssports, die Teilnahme an einer Expedition oder einem Wettkampf entstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.**

8.4 Ausschlüsse für die Versicherung für Gepäck und persönliche Gegenstände

Zusätzlich zu den **Ausschlüssen**, die alle Versicherungen betreffen, die im nachfolgenden Abschnitt 8.5 aufgeführt sind, sind aus dieser Versicherung folgende Punkte ausgeschlossen:

- Bargeld, persönliche Papiere, Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen, Reiseschecks, Kreditkarten, Flugtickets, Fahrscheine und Voucher;**
- Raucherunfälle sowie Schäden an Gegenständen, die in eine Feuerstelle fallen oder geworfen werden, und Verbrennungen, die durch übermäßige Hitze ohne Glut verursacht werden;**
- Schäden an elektrischen Geräten, die allein auf deren Betrieb zurückzuführen sind, sowie Schäden, die auf den eigenen Mangel des Gegenstandes zurückzuführen sind;**
- Schäden, die aus der Beschlagnahme oder der Inhaftierung der versicherten Güter durch den Zoll oder andere öffentliche Behörden resultieren;**
- Bruch oder Zerbrechen von fragilen oder zerbrechlichen Gegenständen wie Uhren, Fotoapparaten, Brillen und Computerhardware;**
- Beschädigungen aufgrund von Verschleiß;**
- Diebstähle, die von den in Artikel 380 des französischen Strafgesetzbuches genannten Familienmitgliedern des Versicherten oder mit ihrer Komplizenschaft oder von seinen Hausangestellten und anderen Bediensteten in Ausübung ihrer Tätigkeit begangen werden;**
- Diebstähle, die unter den folgenden Umständen begangen werden:**
 - bei aufgegebenem Gepäck, wenn die schlechte oder mangelhafte Verpackung den Diebstahl erleichtert hat;**
 - wenn die Gegenstände unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort oder in einem Raum, der mehreren Bewohnern gemeinsam zur Verfügung steht, zurückgelassen werden;**
 - wenn sich die Gegenstände an folgenden Orten befinden:**
 - **in einem Fahrzeug mit offenem Verdeck;**
 - **in einem Fahrzeug mit nicht geschlossenen Fenstern;**
 - **in einem Fahrzeug, dessen Türen oder Kofferraum nicht verschlossen sind;**
 - **In einem Kraftfahrzeug zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr außerhalb einer öffentlichen oder privaten Garage, mit Ausnahme von Gegenständen, die sich in den Laderäumen oder Kofferräumen von Bussen und Reisebussen befinden;**
- Diebstahl aus der Wohnung ohne Einbruch, der von einer Behörde (Polizei, Gendarmerie, Transportunternehmen, Bordkommissar ...) ordnungsgemäß festgestellt und verbalisiert wurde.**

8.5 Ausschlüsse für die Privathaftpflichtversicherung:

Zusätzlich zu den **Ausschlüssen**, die alle Versicherungen betreffen, die im nachfolgenden Abschnitt 8.5 aufgeführt sind, sind aus dieser Versicherung folgende Punkte ausgeschlossen:

- Schäden, die aus einer beruflichen Tätigkeit resultieren (mit Ausnahme von Schäden an Material, das bei einem Betriebspraktikum verwendet wird);**
- Die finanziellen Folgen der vertraglichen Haftung des Versicherungsnehmers, mit Ausnahme der Haftung gegenüber den Praktikumsbetreuern für Schäden an den bei dem Praktikum verwendeten Materialien;**
- Verkehrsrisiken, die in den französischen Gesetzen Nr. 58208 vom 27. Februar 1958 und Nr. 85.677 vom 5. Juli 1985 über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen definiert sind;**
- Unfälle, die der Versicherte, seine Angestellten oder Beauftragten während ihrer Tätigkeit sowie seine Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie erleiden;**
- Schäden an Gegenständen und Tieren, die dem Versicherten gehören oder von ihm geliehen wurden;**
- Geldstrafen und damit verbundene Kosten, die dem Versicherten auferlegt werden können;**
- Schäden, die sich aus der Benutzung von Flugzeugen durch den Versicherten ergeben;**
- Schäden, die durch Umweltverschmutzung entstehen;**
- Abplatzungen, Schrammen und Kratzer an Sanitärapparaten sowie Geschirrbruch und Schäden an Bettwäsche.**

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Wer versichert Ihren Vertrag?

Er wurde von der Association des Assurés APRIL (Verein gemäß französischem Gesetz von 1901, 312 rue Juliette Récamier – CS 23333, 69452 LYON Cedex 06, FRANKREICH, dessen Ziel es ist, jede Art von Versicherungsverträgen zugunsten seiner Versicherungsnehmer zu erarbeiten, abzuschließen und zu fördern, deren internationale Solidarität untereinander zu stärken, ihnen adäquate Informations- und Verwaltungsmittel zur Verfügung zu stellen und ihre Vertretung bei jeder Versicherungsgesellschaft sicherzustellen, und dessen Satzung im Anhang dieses Dokumentes verfügbar ist) folgende Vereinbarungen getroffen:

Für die Krankenversicherung:

Gruppenversicherungsvereinbarungen mit freiwilliger Versicherungsaufnahme mit Groupama Gan Vie (Krankenversicherungsvereinbarungen Nr. 219/636815, 219/636816, 219/636817, 219/636818), Aktiengesellschaft mit einem Kapital

von 413 036 043 € (vollständig eingezahlt), eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer 340 427 616 (Code APE: 6511Z), geschäftsansässig in 8-10 rue d'Astorg, 75383 Paris Cedex 8, FRANKREICH;

Für die Assistance-, Privathaftpflicht-, Unfallversicherung, sowie für die Versicherung von Gepäck und persönlichen Gegenständen, Reisezwischenfall und Unterbrechung des Auslandsaufenthaltes: Gruppen-Assistance-Vereinbarungen mit freiwilliger Versicherungsaufnahme mit Chubb European Group SE (Vereinbarungen Nr. FRBOTA40912, FRBOTA41180), einem Unternehmen mit einem Kapital von 896.176.662 Euro, das dem frz. Versicherungsrecht unterliegt. Firmensitz: La Tour Carpe Diem, 31 place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie, FRANKREICH, eingetragen im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 450 327 374. (Code APE: 660E).

Einhaltung der Wirtschafts- und Handelssanktionen: Wenn die Versicherungsleistung oder die Entschädigungs- oder Schadenzahlung im Rahmen dieses Vertrages gegen Resolutionen der Vereinten Nationen oder gegen Wirtschafts- und Handelssanktionen, -gesetze oder -vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, einer nationalen Gesetzgebung oder der Vereinigten Staaten von Amerika verstößt, ist eine solche Versicherungsleistung oder Entschädigungs- oder Schadenzahlung null und nichtig.

9.2 Gesetzlicher rahmen:

Die für die Aufsicht über die Versicherungsträger für alle Versicherungsleistungen zuständige Behörde ist die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), mit Sitz in 4 place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, FRANKREICH. APRIL International Care France unterliegt ebenfalls der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) mit Sitz in 4 place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, FRANKREICH. Die Aufnahme in den Versicherungsvertrag MyStudies Cover oder MyTravel Cover besteht aus dem Aufnahmeantrag, den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Versicherungsbescheinigung. Sie unterliegt der französischen Gesetzgebung und insbesondere dem französischen Versicherungsgesetzbuch.

Die Versicherungsleistungen und Deckungssummen des vorliegenden Vertrages werden automatisch an die gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen angepasst, die für Verträge nach französischem Recht gelten.

9.3 Verjährung:

Gemäß Artikel L.114-1 des französischen Versicherungsgesetzes verjähren alle Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag abgeleitet werden, nach zwei Jahren ab dem Ereignis, das sie entstehen lässt. Diese Frist beginnt jedoch nicht:

- 1. Im Falle von Anzeigepflichtverletzung, Unterlassung, falsche oder ungenau Angaben über das Risiko erst ab dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erlangt hat;**
- 2. Im Schadensfall nur von dem Tag an, an dem der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erlangt hat, wenn er beweist, dass er bis dahin nichts davon gewusst hat.**

Wenn die Klage des Versicherten oder des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer auf dem Rückgriff eines Dritten beruht, beginnt die Verjährungsfrist erst an dem Tag, an dem dieser Dritte eine Klage gegen den Versicherten oder den Versicherungsnehmer erhoben hat oder von diesem entschädigt worden ist.

In Anwendung von Artikel L.114-2 des französischen Versicherungsgesetzes wird die Verjährung durch einen der gewöhnlichen Gründe für die Unterbrechung der Verjährung unterbrochen. Die Verjährung wird auch unterbrochen durch:

- die Bestellung von Sachverständigen aufgrund eines Leistungsanspruchs;
 - die Versendung eines Einschreibens mit Rückschein, das hinsichtlich der Klage auf Zahlung des Beitrags vom Versicherer an den Versicherungsnehmer und hinsichtlich der Klage auf Zahlung der Leistung vom Versicherungsnehmer an den Versicherer gerichtet ist.
- Die gewöhnlichen Gründe für die Unterbrechung der Verjährung sind in den Artikeln 2240 ff. des frz. Zivilgesetzbuches aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um:**
- die Anerkennung des Rechts desjenigen, gegen den verjährt wird, durch den Schuldner (Artikel 2240 des frz. Zivilgesetzbuchs);
 - eine Klage vor Gericht, auch im einstweiligen Verfügungsverfahren, bis zum Erlöschen der Instanz. Dies gilt auch, wenn die Klage vor einem unzuständigen Gericht erhoben wird oder wenn die Klage vor Gericht durch die Wirkung eines Verfahrensfehlers für nichtig erklärt wird (Artikel 2241 und 2242 des frz. Zivilgesetzbuchs). Die Unterbrechung ist unwirksam, wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt oder das Verfahren auslaufen lässt oder wenn seine Klage endgültig abgewiesen wird (Artikel 2243 des frz. Zivilgesetzbuchs);
 - eine Zwangsvollstreckungshandlung oder eine Sicherungsmaßnahme, die in Anwendung der Zivilprozessordnung ergriffen wurde (Artikel 2244 des frz. Zivilgesetzbuchs).
 - Die Aufforderung an einen der Gesamtschuldner durch eine Klage oder eine Zwangsvollstreckungshandlung oder die Anerkennung des Rechts desjenigen, gegen den er verjährt ist, durch den Schuldner unterricht die Verjährung gegen alle anderen, auch gegen deren Erben (Artikel 2245 des frz. Zivilgesetzbuchs);
 - die Aufforderung an den Hauptschuldner oder dessen Anerkennung unterricht die Verjährungsfrist gegen den Bürgen (Art. 2246 des frz. Zivilgesetzbuch).

Abweichend von Artikel 2254 des frz. Zivilgesetzbuchs können die Parteien des Versicherungsvertrags auch im gegenseitigen Einvernehmen weder die Dauer der Verjährung ändern noch Gründe für die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung hinzufügen.

9.4 Forderungsanspruch:

Es wird festgelegt, dass der Versicherer nicht auf die Rechte und Maßnahmen verzichtet, die er gemäß Artikel L.121-12 des französischen Versicherungsgesetzes in Bezug auf den Regressanspruch hat, den er gegenüber dem haftpflichtigen Dritten geltend machen kann.

Wenn Sie Opfer eines Verkehrsunfalles (mit Beteiligung eines Kraftfahrzeugs) sind, müssen Sie dem Versicherer des Unfallverursachers, der ihn auffordert, den Namen des Krankenversicherers als Drittzhler mitteilen, andernfalls verfällt der Anspruch.

9.5 Kontrolle:

Der Versicherer behält sich die Möglichkeit vor, alle weiteren Nachweise zu verlangen, die ihm notwendig erscheinen, wobei alle medizinischen Nachweise unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit an den Vertrausarzt des Versicherers zu richten sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Zahlung muss der **Versicherte** den Versicherer innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Abrechnung benachrichtigen.

Der Versicherer behält sich auch die Möglichkeit vor, medizinische Kontrollen oder sogar Gutachten durch eine vom Versicherer gewählte unabhängige medizinische Fachkraft durchführen zu lassen, deren Honorar der Versicherer zu tragen hat. Bei diesen Kontrollen oder Gutachten kann sich der **Versicherte** auf eigene Kosten von einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs seiner Wahl unterstützen lassen oder die Ergebnisse seines eigenen Arztes einwenden.

Weigert sich der **Versicherte**, die geforderten Belege zu übermitteln oder sich dem vom Versicherer geforderten medizinischen Gutachten zu unterziehen, kann der Versicherer die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes und die Erstattung der betreffenden Kosten ablehnen.

Der Versicherte, der im Zusammenhang mit einem Leistungsanspruch vorsätzlich falsche Angaben macht oder falsche oder entstellte Dokumente verwendet, verliert jeglichen Anspruch auf Versicherungsleistungen für den betreffenden Leistungsanspruch.

Im Falle einer Anfechtung der Schlussfolgerungen des Gutachtens muss der **Versicherte** dem Vertrausarzt des Versicherers innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung in einem vertraulichen Umschlag einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein zukommen lassen, in dem er den Gegenstand der Anfechtung nennt und die medizinisch begründeten Elemente beifügt. Wenn die Meinungsverschiedenheit fortbesteht, wird ein Schiedsgutachten erstellt, das neben den beiden Ärzten auch einen dritten, von ihnen selbst bestimmten Arzt umfasst. Jede Partei trägt das Honorar ihres Arztes, das Honorar des dritten Arztes sowie die Kosten für dessen Bestellung werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen.

9.6 Beschwerde – Vermittlung:

Die Qualität unserer Dienstleistungen steht im Mittelpunkt unserer Verpflichtungen, aber wenn Sie dennoch eine Beschwerde bezüglich der von unserer Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen einreichen möchten, können Sie sich an Ihren üblichen Ansprechpartner wenden.

- › APRIL International Care France - Service Courrier - 1, rue du Mont - CS 80010 - 81700 Blan – FRANKREICH
- › Unsere Büros: APRIL International Care France - 14, rue Gerty Archimède - 75012 PARIS – FRANKREICH
- › E-Mail : reclamation.expat@april-international.com

Bearbeitungsfristen: eine datierte Kopie Ihrer Beschwerde wird Ihnen ausgehändigt. Sie erhalten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Versanddatum Ihrer Beschwerde eine Empfangsbestätigung. Eine Antwort erhalten Sie innerhalb von 2 Monaten.

Anrufung des Ombudsmanns: Wenn Sie mit der Antwort nicht zufrieden sind oder 2 Monate nach dem Versand Ihrer ersten schriftlichen Beschwerde, können Sie sich unter folgender Adresse an den zuständigen Ombudsmann wenden:

- › La Médiation de l'Assurance - TSA 50110 - 75441 Paris Cedex 09 – FRANKREICH,
- › E-Mail: le.mediateur@mediation-assurance.org

Wenn der Beitritt zum Vertrag per Fernabsatz über das Internet erfolgte, können Sie sich auch an den zuständigen Ombudsmann wenden, indem Sie eine Beschwerde auf der Plattform der Europäischen Kommission zur Beilegung von Streitigkeiten einreichen, die unter folgender Adresse zugänglich ist:

- › <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass die für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde gesammelten Daten von unserer Gesellschaft zum Zwecke der Nachverfolgung der Beschwerdebearbeitung elektronisch verarbeitet werden und nur dem Versicherer, seinen Rückversicherern und der APRIL-Holding sowie unseren Partnerdienstleistern für die Umsetzung Ihrer Versicherungsleistungen mitgeteilt werden können. Die gesammelten Informationen sind für die Registrierung, Verwaltung und Durchführung der Mitgliedschaften durch APRIL International Care France, die Versicherer oder ihre Bevollmächtigten unerlässlich. Sie haben das Recht auf Mitteilung, Berichtigung, Widerspruch und Löschung der Sie betreffenden Daten (siehe Artikel 9.7).

9.7 Gesetz zur elektronischen Datenverarbeitung und Informationsfreiheit

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung sind wir dazu veranlasst, personenbezogene Daten von Ihnen zu erheben. Informationen über die Datenverarbeitung und die Ausübung Ihrer Rechte in Bezug auf diese Daten finden Sie in dem "Informationsblatt - Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten", das Ihnen zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Dokument können Sie auch bei unseren Beratern anfordern und auf unserer Website www.april-international.com herunterladen.

Wenn Sie Ihren Antrag widerrufen möchten, können Sie das folgende abtrennbares Formular verwenden und an APRIL International Care France – Postabteilung – 1 rue du Mont – CS 80010 – 81700 Blan – FRANKREICH senden

WIDERRUF

Artikel L112-9 und Artikel L132-5-1 des französischen Versicherungsgesetzes

Jede natürliche Person, die in ihrer Wohnung, an ihrem Wohnsitz oder an ihrem Arbeitsplatz, im Falle eines Fernabsatzes per Telefon oder Internet, auch auf ihre Bitte hin, Gegenstand eines Haustürgeschäfts ist und in diesem Rahmen ein Versicherungsantrag oder einen Vertrag unterzeichnet, dessen Gegenstand nicht in den Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt, hat das Recht, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von vierzehn vollen Kalendertagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses per Einschreiben mit Rückschein ohne Begründung und straffrei zu widerrufen.

Bedingungen: Wenn Sie von Ihren Versicherungsvertrag widerrufen möchten, füllen Sie dieses abtrennbares Formular aus und unterschreiben Sie es. Senden Sie es in einem Umschlag per Einschreiben mit Rückschein an die oben angegebene Adresse. Versenden Sie es spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie Ihren Aufnahmeantrag unterzeichnet haben, oder, falls diese Frist normalerweise an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen oder arbeitsfreien Feiertag endet, am nächstfolgenden Werktag.

Ich, der/die Unterzeichner/in, erkläre, den nachfolgend genannten Aufnahmeantrag zu widerrufen:

Name des Vertrages: **MyStudies Cover / MyTravel Cover Réf. Mtc Cov 2026**

Datum der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages:

Name des Versicherungsnehmers:

Vorname des Versicherungsnehmers:

Anschrift des Versicherungsnehmers:

Postleitzahl: Stadt:

Land:

Telefonnummer:

Name des Versicherungsberaters:

Anschrift des Versicherungsberaters:

Postleitzahl: Stadt:

Land:

Telefonnummer:

Datum und Unterschrift
des Versicherungsnehmers:

Nur von APRIL International Care France auszufüllen: Kundennummer C_____



Auszug aus der Satzung der Association des Assures APRIL

Die vollständige Satzung und die Geschäftsordnung können im Internet unter folgendem [Link](#) eingesehen werden.

Aktualisiert am 17. April 2018

Artikel 2. Zweck

Der Zweck dieses Vereins ist:

- die Untersuchung, Erforschung, Zeichnung und Entwicklung aller Arten von Versicherungs-, Assistance- und Dienstleistungsprodukten, insbesondere in den Bereichen Vorsorge, Gesundheit und Altersvorsorge, mit dem Ziel, für seine Mitglieder den Abschluss von Zusatz- oder Ergänzungsversicherungen oder Versicherungen ab dem ersten Euro zu optimieren, die bei Bedarf zusätzlich zu den aus den Pflichtversicherungen resultierenden Leistungen zum Tragen kommen, insbesondere durch den Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen mit freiwilliger oder obligatorischer Mitgliedschaft;
- seine Mitglieder für die wesentlichen Themen der Prävention zu sensibilisieren, damit sie einerseits ihre Gesundheit erhalten und andererseits von den Versicherungsgesellschaften Vorzugskonditionen erhalten können, die das verantwortungsbewusste Verhalten seiner Mitglieder im Bereich der Gesundheit berücksichtigen;
- statistische Studien und Analysen zum Alltagsverhalten seiner Mitglieder im Bereich der sozialen Sicherheit durchzuführen;
- Maßnahmen zur Prävention, Unterstützung, Begleitung und Hilfe für die Versicherten durch einen Solidaritätsfonds einzurichten.

Artikel 5. Zusammensetzung

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die sich unterscheiden in:

- Mitglieder;
- Mitglieder, die als Selbstständige tätig sind;
- Kollektivmitglieder sind Unternehmen, Organisationen oder andere juristische Personen, die im Namen ihrer Mitarbeiter eine der vom Verband abgeschlossenen Vereinbarungen unterzeichnet haben.

Um Mitglied des Vereins zu werden, muss man im Rahmen einer der vom Verein abgeschlossenen Vereinbarungen zur Versicherung zugelassen sein und seinen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

Die Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Eingangs des Beitrittsantrags und der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam, vorbehaltlich der Annahme des Beitritts zur Versicherungsvereinbarung durch den Versicherungsträger. Wird die Mitgliedschaft nicht akzeptiert, wird der Mitgliedsbeitrag spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Mitteilung der Ablehnung durch den Versicherungsträger zurückgestattet.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats sind ebenfalls Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht:

- natürliche oder juristische Personen, die dem Verein besondere Dienste leisten oder geleistet haben, sogenannte Ehrenmitglieder oder Ehrenmitglieder;
- natürliche oder juristische Personen, die dem Verein eine Spende oder ein Vermächtnis zukommen lassen, sogenannte Fördermitglieder.

Artikel 6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod, Verschwinden oder Abwesenheit bei natürlichen Personen;
- durch Liquidation oder einvernehmliche oder gerichtliche Auflösung bei juristischen Personen;
- durch Ausschluss durch den Verwaltungsrat wegen Verstößen gegen diese Satzung oder wenn sich das Verhalten als den finanziellen und moralischen Interessen des Vereins zuwiderlaufend erwiesen hat;
- durch Verlust der Versichererstellung in einer der vom Verein abgeschlossenen Vereinbarungen (Kündigung, Streichung, Verzicht);
- durch eine an den Präsidenten am Sitz des Vereins gerichtete Kündigung per Einschreiben mit Rückschein. Diesem Schreiben ist eine Kopie des Schreibens beizufügen, das von der Verwaltungsstelle des Vertrags/der Verträge ausgestellt wurde und dessen/deren Kündigung bestätigt; diese Kündigungen müssen den Bedingungen entsprechen, die in den Informationsblättern, die als allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertrags/der Verträge gelten, festgelegt sind.

In jedem Fall verbleibt der für das Jahr des Verlusts der Mitgliedschaft gegebenenfalls fällige Beitrag beim Verein.

Artikel 8. Gegenüber den Mitgliedern geltende Bestimmungen

Jede Mitgliedschaft im Verein erfolgt im Rahmen von Versicherungsverträgen, die zwischen dem Verein und Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Der Inhalt dieser Verträge, in denen insbesondere die Bedingungen und Folgen einer Kündigung der Verträge durch den Verein oder die Versicherungsgesellschaft aufgeführt sind, wird den Mitgliedern bei ihrem Beitritt zum Verein und zum Vertrag in Form einer Informationsbroschüre, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt, ausgehändigt.

Artikel 9. Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen seiner Mitglieder;
- den Erträgen aus seinem Vermögen;
- den Beträgen, die als Gegenleistung für die vom Verein erbrachten Leistungen erhoben werden;
- gesetzlich genehmigten Subventionen oder Zahlungen;
- allen anderen gesetzlich nicht verbotenen Mitteln.

Artikel 11. Solidaritätsfonds

Es wird ein Solidaritätsfonds eingerichtet, der zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung, Begleitung und Hilfe für die Mitglieder bestimmt ist.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung aus dem Solidaritätsfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt, der auch die Leitlinien, Aufgaben und Funktionsweise des Fonds bestimmt.

Die verschiedenen Solidaritätsaktionen des Vereins sowie die Bedingungen für den Zugang und die Zuteilung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 13. Generalversammlungen

1. Generalversammlungen

1.1 Ordentliche Generalversammlung

Mindestens einmal im Jahr werden die Mitglieder unter den nachstehend genannten Bedingungen zu einer ordentlichen Generalversammlung einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung hört:

- den vom Verwaltungsrat erstellten Geschäftsbericht, der insbesondere die Funktionsweise der vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträge betrifft. Dieser Bericht wird den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt;
- die Berichte des Wirtschaftsprüfers;
- der Rechenschaftsbericht;
- der Finanzbericht.

Die ordentliche Generalversammlung genehmigt nach Beratung und Beschlussfassung über die verschiedenen Berichte den Jahresabschluss (Kalenderjahr) und beschließt über alle anderen Tagesordnungspunkte.

Sie sorgt für die Erneuerung der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß den Bestimmungen in Artikel 12 dieser Satzung.

1.2 Außerordentliche Generalversammlung

Sie wird unter den nachstehend festgelegten Bedingungen einberufen.

Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über Fragen, die in ihre alleinige Zuständigkeit fallen: Änderungen der Satzung, Fusionen oder Auflösungen.

2. Einberufung

2.1 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder des Vereins gemäß Artikel 5, die zum Zeitpunkt der Einberufung Mitglied sind und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben,

kommen mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung und bei Bedarf zu einer außerordentlichen Generalversammlung zusammen. Die Mitglieder des Vereins gemäß Artikel 5, die zum Zeitpunkt der Einberufung Mitglied sind und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben, kommen mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Bedarf zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen setzen sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

Die Einberufung erfolgt namentlich und wird nach Wahl des Verwaltungsrats gültig vorgenommen:

- entweder per Brief oder E-Mail, der mindestens sechzig Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung versandt wird;
- oder durch Bekanntgabe in einer an alle Mitglieder gerichteten Veröffentlichung.

Die Generalversammlungen werden auf Einberufung des Präsidenten des Vereins oder, im Falle von außerordentlichen Generalversammlungen, auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall müssen die Einladungen zur außerordentlichen Generalversammlung innerhalb von acht Tagen nach Einreichung des Antrags versandt werden, und die außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von dreißig Tagen nach Versand dieser Einladungen stattfinden.

Die Einladungen müssen zwingend das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die vom Verwaltungsrat festgelegte Tagesordnung enthalten.

Ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt werden die von mindestens hundert Mitgliedern unterzeichneten Beschlussanträge, sofern sie dem Präsidenten des Vereins mindestens fünfundvierzig Tage vor dem für die Generalversammlung festgelegten Termin per Einschreiben zugestellt wurden.

Es sind nur Beschlüsse der Generalversammlung zu den auf ihrer Tagesordnung stehenden Punkten gültig.

Darüber hinaus muss in den Einladungen darauf hingewiesen werden, dass sie bei Nichtbeschlussfähigkeit als Einladungen zu einer zweiten Generalversammlung gelten.

3. Stimmrecht

3.1 Stimmrecht bei ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und eine Stimme in der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

Jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, hat das Recht, ein anderes Mitglied oder dessen

Ehepartner zu bevollmächtigen. Ein einzelnes

Mitglied kann nicht über mehr als 5 % der Stimmrechte verfügen. Die erteilte Vollmacht gilt für eine einzige Generalversammlung oder für zwei, wenn bei der ersten Einberufung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird oder wenn zwei Versammlungen – eine ordentliche und eine außerordentliche – am selben Tag stattfinden.

Blanko-Vollmachten, die an den Verein zurückgesandt werden, werden dem Präsidenten oder seinem Beauftragten im Verwaltungsrat übertragen und berechtigen zur Abstimmung über die Annahme der vom Verwaltungsrat vorgelegten oder genehmigten Beschlussvorlagen.

Auf Beschluss des Präsidenten können ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen aus der Ferne abgehalten werden und zu einer elektronischen Abstimmung führen.

3.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Alle Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst. Wenn jedoch mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird geheim abgestimmt.

Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist eine geheime Abstimmung obligatorisch.

3.1.2 Außerordentliche Generalversammlung

Beschlüsse werden zwingend mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Beschlüsse müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden.

4. Durchführung der Versammlungen

Den Vorsitz der Versammlungen führt der Präsident des Vereins, der seine Aufgaben an den Vizepräsidenten und, falls dieser verhindert ist, an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann.

Die Beratungen werden in einem speziellen Register protokolliert und vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet. Die Protokolle können am Sitz des Vereins eingesehen werden.

Es wird eine vom Präsidenten und vom Sekretär beglaubigte Anwesenheitsliste geführt.

Im Rahmen der ihnen durch diese Satzung übertragenen Befugnisse sind alle betroffenen Mitglieder, einschließlich der abwesenden, an die Beschlüsse der Versammlungen gebunden.

4.1 Abhaltung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen

Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens tausend Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wenn bei der ersten Einberufung die Generalversammlung dieses Quorum nicht erreicht hat, wird eine zweite Generalversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die zweite Generalversammlung im Anschluss an die erste mit derselben Tagesordnung stattfinden.

Für unsere Verwaltungsaufgaben fallen folgende Kosten an:

- Für einen Nachtrag: 10 €
- Für eine abgelehnte Lastschrift: 10 €
- Für die Leistungsaufstellung mit monatlicher Zahlung per Lastschrift: 0 €
- Für die Wiederaufnahme eines Vertrags nach Kündigung: 10 €
- Für eine Mahnung wegen Nichtzahlung: 25 €
- Für die Leistungsaufstellung bei Zahlung per Scheck: 0,76 € pro Scheck

Diese Gebühren können sich ändern. Diese Informationen finden Sie in Ihrem praktischen Leitfaden, der in Ihrem APRIL-Versichertenbereich verfügbar ist.

